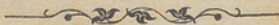


Die Beschlüsse  
des  
hohen Regierungsrathes

betreffend

Kirchensteuer-Pflicht

von Dissidenten.



Andelfingen.

Druck von J. U. Aferet.

## § 63

### der zürcherischen Staatsverfassung

vom 18. April 1869.

---

Die Glaubens-, Kultus- und Lehrfreiheit ist gewährleistet. Die bürgerlichen Rechte und Pflichten sind unabhängig vom Glaubensbekenntnisse.

Jeder Zwang gegen Gemeinden, Genossenschaften und Einzelne ist ausgeschlossen.

Die evangelische Landeskirche und die übrigen kirchlichen Genossenschaften ordnen ihre Kultusverhältnisse selbstständig unter Oberaufsicht des Staates.

Die Organisation der erstern, mit Ausschluß jedes Gewissenszwanges, bestimmt das Gesetz.

Der Staat übernimmt im Allgemeinen die bisherigen Leistungen für kirchliche Bedürfnisse.

---

# I.

Am 1. Mai 1859 beschloß die Kirchgemeindeversammlung Andelfingen den Umbau des Kirchturms, welcher Beschluß im Weiteren zur Folge hatte: den Neubau des Kirchturms, die Anschaffung eines neuen Geläutes und einer Kirchturmuhr, die Verlängerung der Kirche und eine neue Bestuhlung. Die Anslagen für diese Bauten betragen 222947 Fr. 62 Rp., und es wurde die diesfällige Rechnung am 15. August 1865 von der Kirchgemeinde genehmigt. Behufs Amortisation dieser Schuld wurden vom Jahre 1860 an Steuern erhoben, welche vom Jahre 1860—1869 mit Ausnahme des Zeitraumes von 1862—1865, während welchen sich die Dissidenten (Frau Baron Sulzer-Wart und Genossen) nicht in Andelfingen aufhielten, auch von diesen bezahlt wurden. Am 22. Mai 1870 beschloß die Kirchgemeinde neuerdings eine Steuer von 4‰, deren Bezahlung aber von den Dissidenten verweigert wurde, indem sie geltend machten, sie seien schon im Jahre 1854 aus der Landeskirche ausgetreten, und durch Art. 63 der Verfassung vom 18. April 1869 sei jeder Zwang in Glaubenssachen gegen Gemeinden, Genossenschaften und Einzelne ausgeschlossen. Diese Verfassungsbestimmung sei gemäß Ziff. 4 der Uebergangsbestimmungen mit der Annahme der Verfassung durch das Volk in Kraft getreten und dadurch § 210 des Gemeindegesetzes bezüglich der Kirchensteuern sofort aufgehoben

worden. Die Dissidenten beriefen sich im Weiteren noch auf einen Refusalentscheid des Regierungsrathes vom 5. März 1870, durch welchen der Rekurrent, Joseph Elfener, von Rappersweil, wohnhaft in Außerföhl, welcher seinen Austritt aus der katholischen Kirche erklärt hatte, mit der Begründung von der Bezahlung der Kirchensteuern befreit wurde, daß nach Art. 63 der Verfassung jeder Zwang in Glaubenssachen gegen Gemeinden, Genossenschaften und Einzelne ausgeschlossen sei und daß es einer kirchlichen Genossenschaft nicht zustehe einem Einzelnen gegenüber, der sich von ihr, gleichviel aus welcher Veranlassung, losgesagt, die Forderung zu stellen, daß er in ziviler Beziehung, d. h. hinsichtlich der Steuerpflicht, so lange ihr anzugehören habe, bis er einer andern Glaubensgenossenschaft persönlich beigetreten sei.

Die Kirchenpflege Andelfingen anerkannte, daß die Beschwerdeführerinnen schon im Jahr 1854 ihren Austritt aus der Landeskirche förmlich erklärt haben, dagegen bestritt sie, daß Art. 63 der Verfassung auf die ökonomischen Verhältnisse sich beziehe; demnach bestehe § 210 des Gemeindegesetzes noch in Kraft und im Uebrigen werde die Steuer nicht für spezielle Kultuszwecke verlangt, da Kirchturm, Uhr und Geläute nicht ausschließlich diesen dienen.

Der Bezirksrath Andelfingen hieß durch Entscheid vom 4. März 1871 die Steuerforderung der Kirchenpflege gut, indem er den im Jahre 1854 erfolgten Austritt der Beschwerdeführerinnen aus der Landeskirche für unerheblich erklärte, da der frühern Verfassung und dem aus derselben hervorgegangenen Gemeindegesetz die Befreiung von der Steuerpflicht als Folge einer Aenderung im Glaubensbekenntnisse fremd gewesen sei.

Gegenüber der Auffassung des Art. 63 betreffend die Steuerpflicht, wie sie von den Beschwerdeführerinnen aufgestellt worden, verweist sodann der Bezirksrath auf die That-

sache, daß die Bestimmung des ersten Verfassungsentwurfes vom 3. Dezember 1868, wonach für die rein kirchlichen Bedürfnisse der Kirchengemeinden nur diejenigen Gemeindeangehörigen steuerpflichtig sein sollen, welche der betreffenden kirchlichen Genossenschaft angehören, in der vom Volke angenommenen Verfassung fehle. Endlich könne man nicht bestreiten, daß sowohl der Kirchthurm als auch das Geläute und die Uhr in vielfacher Beziehung gemeindlichen Zwecken dienen, wobei sich aber eine bestimmte Grenze nicht ziehen lasse.

Gegen diesen Entscheid appellirten die Dissidenten an den Regierungsrath.

## II.

Daraufhin fällt der hohe Regierungsrath unterm 24. Juni 1871 folgenden Bescheid:

In Sachen

der Frau Baron von Sulzer-Wart und der Fräulein Anna von Sulzer-Wart in Andelfingen, Beklagte und Appellantinnen

gegen

die Kirchengemeinde Andelfingen, vertreten durch ihre Kirchenpflege, Klägerin und Appellatin

betreffend Steuerpflicht

ergibt sich:

A—E. Siehe die faktischen Ergebnisse des erstinstanzlichen Urtheils.

F. Unterm 4. März d. J. hat der Bezirksrath Andelfingen erkannt:

1. Die Beklagten sind verpflichtet, die von der Kirchengemeinde

meinde Andelfingen pro 1870 beschlossene Kirchturm-  
bausteuer von 4 per mille zu bezahlen.

2. Tragen dieselben die Kosten.

3. Mittheilung, Eröffnung der Appellationsfrist.

G. Mit Eingabe vom 21. April haben die Beklagten gegen diesen Entscheid appellirt und zur Begründung der Appellation den Satz vorangestellt, daß nach der neuen Verfassung selbstverständlich Niemand mehr gezwungen werden könne, Steuern an eine kirchliche Genossenschaft zu bezahlen, die er nicht mehr anerkenne und mit der er nichts mehr zu schaffen habe. Nach Art. 63 Absatz 5 der Verfassung übernehme nämlich der Staat die bisherigen Leistungen für kirchliche Bedürfnisse der Landeskirche, während die andern religiösen Genossenschaften für ihre Bedürfnisse allein zu sorgen haben. Daß bei Verordnungen die Gebäulichkeiten und Glocken der reformirten Kirche von andern religiösen Genossenschaften benutzt werden können, möge solchen genehm sein, die überhaupt noch eines Klerus bedürfen, aber sie, die Beklagten, werden ihrerseits von jenem Zugeständnisse keinen Gebrauch machen.

Es werde anerkannt, daß sie, die Beklagten, sich schon im Jahre 1854 von der zürcherischen Landeskirche getrennt haben und hiedurch haben sie gemäß § 2 des Kirchengesetzes als förmlich aus der Landeskirche Geschiedene das Recht verloren, in kirchlichen Versammlungen zu rathen, zu stimmen, zu wählen &c. Sodann seien sie schon seit dem Jahre 1857 abwesend gewesen und haben somit nicht wissen können, was die Kirchgemeinde Andelfingen am 1. Mai 1859 beschlossen habe; diese Versammlung habe also ohne ihre, der Beklagten, Mitwirkung eine Schuld kontrahirt.

Sodann spreche Art. 63 Absatz 3 der Verfassung nicht von „rein kirchlichen Bedürfnissen“, sondern von „Kultusverhältnissen.“ Zu diesen letztern gehören nothwendig Kirche, Kirchturm und Geläute, denn wenn diese auch noch andern

Zwecken dienen, so sei diese rein zufällig und noch Niemand habe für solche Nebenzwecke Kirchen, Kirchthürme oder Geläute angeschafft. Die Erstellung von Kirchen, Kanzel, Altar, Orgel und Kirchthurm sei eine rein kirchliche Angelegenheit und da sie, die Beklagten, nicht der Kirchgemeinde Andelfingen angehören, welche diese Anschaffungen von sich aus und ohne ihr, der Beklagten, Zuthun beschlossen habe, so folge hieraus, da in Glaubenssachen jeder Zwang gegen dritte ausgeschlossen sei, daß sie, die Beklagten, nicht verpflichtet seien, an jene Anschaffungen Steuern zu bezahlen.

Es sei an der Zeit, daß der Regierungsrath den Anhängern der Landeskirche den Standpunkt klar mache, damit sie erkennen, daß sie gegenüber andern Religionsgenossen noch genug Vorrechte besitzen und daß die Zeit vorbei sei, wo diese andern Religionsgenossen den landeskirchlichen Tempel, Altäre und Kirchenstühle haben erstellen müssen. Der Staat habe keine Konfession, er sei weder katholisch noch reformirt; er habe also auch kein Recht und kein Interesse, irgend einen seiner Bürger zu zwingen, an eine Religionsgenossenschaft, der er nicht freiwillig beigetreten sei, Steuern zu bezahlen. Auch sie, die Beklagten, haben ihre religiöse Ueberzeugung, für welche sie nicht unbedeutende Opfer bringen, es sei ihnen aber noch nie eingefallen, hiefür die Geldbeutel der Landeskirchlichen in Anspruch zu nehmen, weshalb auch die letztern sie, die Beklagten, in Ruhe lassen mögen. Die Monopole der Landeskirche haben sich überlebt und es sei zu hoffen, daß die Regierung des Kantons Zürich dazu Hand bieten werde, verlebte Institute zu galvanisiren.

H. Namens der Kirchenpflege Andelfingen hat Herr Fürsprech Hasler in seiner Beantwortung der Appellation die zur Entscheidung kommende Rechtsfrage dahin formulirt:

Ist durch Art. 63 der neuen Verfassung, welcher gemäß Ziffer 4 der Uebergangsbestimmungen allerdings sofort und

von seiner Weiterentwicklung durch die Gesetzgebung in Kraft trat, dem § 210 des Gemeindegesetzes in dem Sinne und Umfange derogirt worden, daß die Beklagten unter Berufung auf ihren Austritt aus der Landeskirche sich kurzweg der in Frage liegenden Steuer entziehen können?

Herr Hasler verneint diese Frage aus folgenden Gründen:

1. Wenn auch die Bestimmung des Art. 63 der Verfassung betreffend den Ausschluß jeden Zwanges in Glaubenssachen sofort und vor ihrer Weiterentwicklung durch die Gesetzgebung in Kraft getreten sei und wenn auch in dieser Bestimmung rücksichtlich der Steuerpflicht der Sinn liegen sollte, daß Niemand dürfe gezwungen werden, an Ausgaben einer kirchlichen Genossenschaft, der er nicht angehören wolle, mitzutragen zu helfen, so könne doch rücksichtlich der Kirchensteuern der Landeskirche diese Steuerbefreiung darum sachnatürlich erst mit der Weiterentwicklung durch die Gesetzgebung festgestellt und eingeführt werden, weil zur Zeit die Verfolgung solcher öffentlicher Zwecke, die nicht kirchlicher resp. nicht rein kirchlicher Natur seien, noch in den Bereich der Landeskirche gehören, so daß nothwendig zuerst auf dem Wege der Gesetzgebung eine Vereinigung und Ausscheidung der eigentlichen Kultuszwecke der Landeskirche eintreten müsse, ehe die Verlegung der Kirchensteuern auf die der Landeskirche mit ihrem freien Willen Angehörigen eingeschränkt werden könne.

Herr Hasler begründet diesen Satz damit, daß aus der Inkrafttretung einer Verfassungsbestimmung nicht folge, daß sie auch auf das Unmögliche angewendet werden solle. Wenn vielmehr in einem einzelnen Zweige der Anwendung störende Hindernisse da seien, die vorerst weggeräumt werden müssen, so müsse auch in diesem einzelnen Zweige die Anwendung sistirt bleiben. Der Verfassungsartikel habe einen weitem und vielseitigen Inhalt; der Besteuerungspunkt sei nur ein Zweig dieses Inhaltes. Wenn dieser Zweig auch noch nicht

zur Anwendung gebracht werden könne, so dürfe man darum noch nicht sagen, es sei der Art. 63 nicht in Kraft gesetzt. Nun verfolge unsere Kirchengemeinde sehr verschiedene Staatszwecke, von denen ein großer Theil gar nicht oder weniger kirchlicher Natur sei (Begräbnisplatz, Glocken z.). Die Ausgabe der Kirchengemeinde, die Kirchensteuer beziffere sich also durchaus nicht bloß aus den Ausgaben für Kultuszwecke der Landeskirche. Es ist daher auch keine Rede davon, daß der Gemeindesteuerpflichtige sich durch seinen bloßen Austritt aus der Landeskirche all den Ausgaben entziehen könne, die jetzt als Kirchensteuern verlegt werden. Die Auscheidung nun der wirklichen Kultuszwecke, kirchlichen Ausgaben, resp. die Einschränkung der Landeskirche auf eine reine kirchliche Genossenschaft sei offenbar so wichtig und schwierig, daß sie nur auf dem Wege des Gesetzes geordnet werden könne, und bis zum Erlaß dieses Gesetzes sei daher die Kirchensteuer gemäß § 210 des Gemeindegesetzes zu verlegen.

2. Wenn aber auch richtig sein sollte, daß die Ziff. 4 der Uebergangsbestimmungen zu der Verfassung die sofortige Anwendung des Art. 63 auch rücksichtlich der Aufhebung des Steuerzwanges verlange, so sei damit die Steuerfrage schon in der Richtung noch nicht entschieden, als weiter in Frage komme, ob diese Aufhebung der Steuerpflicht auch Platz greife für die beim Inkrafttreten der neuen Verfassung bereits bestandenen, noch so außerordentlichen und großen Schulden einer Kirchengemeinde, und es kommen dabei so eigenthümliche rechtliche Verhältnisse in Betracht, daß die Frage wiederum richtigerweise nur durch die Gesetzgebung gelöst werde und daß daher bis zu dieser Weiterentwicklung durch ein Gesetz der § 210 des Gemeindegesetzes wenigstens mit Bezug auf die frühern Schulden der Kirchengemeinde zur Anwendung zu bringen ist. Mit Bezug hierauf findet Herr Hasler nach der privatrechtlichen Seite der Sache hin folgende Schwierigkeiten:

Nach den §§ 19, 26 und 42 des Privatgesetzbuches werde die Verfassung der staatlichen und kirchlichen Korporationen durch die Staatsverfassung und die organischen Gesetze bestimmt und geschehe die Auflösung oder Umgestaltung dieser Korporationen nach Maßgabe der organischen Gesetze. Seines Erachtens liege nun in dem Art. 63 der neuen Verfassung, wenn derselbe es jedem Gemeinseinwohner freistelle, durch eine Austrittserklärung sich steuerfrei zu machen, nichts geringeres als die Auflösung der bisherigen staatlichen Korporation der Kirchengemeinde und was an die Stelle trete, sei nicht sowohl eine Umgestaltung als vielmehr das neue Gebilde einer Korporation. Die bisherige Kirchengemeinde habe aus allen Bürgern und Niedergelassenen der Gemeinde bestanden; auf dieser jeweilig gegebenen sichern Körperschaft haben die Schulden der Gemeinde, die durch die Kirchensteuer verlegt worden seien, geruht. Die neue Kirchengemeinde dagegen wäre ein Wesen, so unsicher und hinfällig in seiner Gestalt, wie in seiner Existenz; es bestünde lediglich aus denjenigen Menschen eines örtlichen Kreises, die nach ihrem freien Willen ihm angehören würden und nur auf so lange, als sie ihm angehören wollten.

Ein solch Gebilde sei gar keine eigentliche staatliche Korporation mehr; es sei nicht viel mehr als ein bloßer frommer Wunsch des Staates. Wenn nun die alte Kirchengemeinde wie im vorliegenden Falle einige hunderttausend Franken Schulden habe, so verstehe es sich doch nicht von selbst, daß diese Schulden einfach auf die neue Kirchengemeinde des Art. 63 der neuen Verfassung übergehen und daß sich in Folge dessen die Kreditoren der alten Kirchengemeinde diese neue Kirchengemeinde als ihren nunmehrigen Schuldner gefallen lassen müssen. Diese Kreditoren haben in der alten Kirchengemeinde, als dem zwangsweise fixirten Inbegriffe allen Steuerkapitals der Bürger und Niedergelassenen, jede wünschbare Garantie für ihre Guthaben gehabt und es liege daher nicht ohne Weiteres in

der Gewalt des Staates, diesen ihren Schuldner zu entreißen und ihnen an dessen Stelle eine Fiktion zu setzen, welcher nichts inne wohne, als Zufall und guter Wille. Der Staat könne diese Gewalt nicht in der Form ausüben, daß er dieselbe einfach als der Ausfluß des Art. 63 der neuen Verfassung, welcher jeden Zwang in kirchlichen Dingen ausschließe, erkläre; denn schon der § 42 des Privatgesetzbuches gebiete, daß diese wichtige Umgestaltung der staatlichen Korporation erst nach Maßgabe eines organischen Gesetzes erfolge, weshalb bis zum Erlasse dieses Gesetzes wenigstens die Schulden der alten Kirchgemeinde von ihr gemäß § 210 des Gemeindegesetzes zur Besteuerung verlegt werden müssen.

3. Glaubten aber, wieder eventuell, die Administrativbehörden, den Art. 63 der neuen Verfassung auch rücksichtlich der Steuerbefreiung für alle Fälle und sofort anwenden zu sollen, so wäre nun auch sofort die Hauptfrage zu lösen, was unter den kirchlichen und Kultuszwecken und Ausgaben der bisherigen Kirchgemeinde zu verstehen sei; mit Bezug auf welche Ausgabeposten der Kirchgemeinde also die Steuerbefreiung der Dissidenten eintrete. Wie schon oben unter 1 angeführt, könne darüber kein Zweifel herrschen, daß die Kirchgemeinde bis anhin eine Reihe von Zwecken verfolgt habe, die entweder gar nicht oder nur theilweise Kultuszwecke gewesen seien, sondern ganz oder theilweise unter die allgemeinen öffentlichen Ausgaben der staatlichen Gemeinde gehören, mit Bezug auf welche also jedenfalls der Art. 63 der neuen Verfassung eine Steuerbefreiung durch Lostrennung des Einzelnen von der Landeskirche nicht aussprechen wolle und könne.

In dem vorliegenden Falle nun werde die Steuer gefordert für eine Bauschuld, die sich aus Ausgaben beziffere, dem großen Haupttheile nach für die Kirchturmbaute, Uhr und Geläute, und zu einem kleinen Theile für Kirchenbaute,

(Bestuhlung). Das alles seien nun Ausgaben, die nicht eigentliche Kultuszwecke, sondern allgemein öffentliche der Gesamtheit der staatlichen Gemeinde zu gut kommende Zwecke zum Gegenstande haben. Von der Kirchenglocke, dem Geläute und dem durch Uhr und Geläute bedingten Kirchturm sollte das selbstverständlich sein. Aber auch die Kirche diene wenigstens vermischelt nicht nur dem Kultus der Landeskirche, sondern einer Reihe anderweitiger öffentlicher Zwecke, so z. B. als Abdankungslokalität für Gemeindeversammlungen und vielfach freiere, wenn auch nicht staatlich organisirte, so doch dem Willen der politischen Gemeinde anheimgegebene Zwecke, weshalb, wenn die Kirchen nicht vorhanden wären, sie durch andere Lokalitäten ersetzt werden müßten.

Hiebei kommt in Betracht:

1. Der Art. 63 der Verfassung, der den Grundsatz der Glaubens-, Kultus- und Lehrfreiheit ausspricht, und in diesen Dingen jeden Zwang gegen Gemein- und Genossenschaften und Einzelne ausschließt, ist nach Ziff. 4 der Uebergangsbestimmungen der Verfassung sofort in Kraft getreten. Es behaupten nun die Appellantinnen, die von der Kirchengemeinde Andelfingen, in welcher sie wohnen, zu Steuern für Anstalten und Bedürfnisse der Kirchengemeinde angehalten werden wollen, sie gehören der Landeskirche nicht mehr an und seien deshalb mit Rücksicht auf jene Verfassungsbestimmung auch nicht mehr pflichtig an die Ausgaben der Kirchengemeinde beizutragen; sie sagen damit, daß ihr Austritt aus der Landeskirche auch sofort eine Lösung ihrer frühern zu der Kirchengemeinde bestandenen Beziehungen überhaupt, namentlich aber der ökonomischen Beziehungen bewirkt habe, weil jede derartige Besteuerung gegen den Willen der Austretenden einen Zwang gegen dieselben enthalten würde, welchen die Verfassung ausschließt.

2. Dieser von den Appellantinnen geogene Schluß, dessen Folgerungen — wäre er richtig — selbstverständlich allen denjenigen zu gute kommen müßte, welche ihren Austritt aus der Landeskirche bereits erklärt haben, oder erklären wollen, wäre von so tief eingreifenden Wirkungen für die Ökonomie und Existenz der Kirchgemeinden, daß zunächst allgemein die Frage zu prüfen ist, ob überhaupt jene in Kraft getretene Verfassungsbestimmung, namentlich im Zusammenhang mit den übrigen das Kirchenwesen beschlagenden Bestimmungen der Verfassung ohne die Weiterentwicklung durch die betreffende Gesetzgebung jene umfassende Wirkung haben könne, die nun von den Appellantinnen in Anspruch genommen wird.

3. Durch den gleichen Art. 63 der Verfassung ist auch die Stellung des Staates zur Landeskirche, beziehungsweise zu den Kirchgemeinden grundsätzlich festgesetzt worden.

Die Kirchgemeinden werden auch fernerhin als staatliche Organe anerkannt und garantirt, und es übernimmt der Staat im Allgemeinen die bisherigen Leistungen für kirchliche Bedürfnisse. Diese Leistungen (kirchliche Behörden, Pfarrbesoldungen und Ruhegehälter, Unterhalt von Kirchen und Pfarrhäusern, sind nicht unbedeutend und müssen zu  $\frac{2}{3}$  durch Steuern aller Art aufgebracht werden; zu diesen Steuern werden aber auch die Dissidenten herangezogen, weil hier der Staat keinen Unterschied des religiösen Bekenntnisses kennt, noch kennen kann. Man kann nun sagen, daß der Staat selbst, soweit bei diesen Steuern die ökonomische Seite der Landeskirche in Frage kommt, dem von der Landeskirche abweichenden Glaubensbekenntniß einen Zwang auslegt, er thut dies aber wiederum deshalb, weil die Verfassung ihn zu den bisherigen Leistungen an das Kirchenwesen verpflichtet; damit hat aber gerade die Verfassung den Umfang der Wirkungen jenes von den Appellantinnen angerufenen Grundsatzes bestimmt, insofern nämlich, als die Dissidenten als Staatsangehörige eben

durch den Staat noch zu der Landeskirche beziehungsweise ihrer Dekonomie in dem Verhältniß der Beitragspflicht stehen und zwar so, daß die Lösung dieses Verhältnisses auch durch den Austritt aus der Landeskirche nicht mehr ermöglicht wird.

4. Neben dem Staate haben nun die einzelnen Kirchgemeinden selbst die weiteren ökonomischen Leistungen an das Kirchenwesen zu bestreiten; können diese Leistungen nicht durch die Erträgnisse der Kirchengüter gedeckt werden, so müssen sie auf dem Wege des Steuerbezuges ihre Befriedigung suchen und es hätten bis jetzt unbestrittenermaßen auch die in der Kirchgemeinde wohnenden Dissidenten nach den im Gemeindegesetz enthaltenen Grundsätzen an die Bedürfnisse der Kirchgemeinde beisteuern müssen.

5. Die Anstalten und Einrichtungen der Kirchgemeinden wie sie sich historisch namentlich neben der Entwicklung und Einrichtungen der politischen Gemeinde gestaltet haben, dienen nicht sämmtlich und ausschließlich rein kirchlichen Zwecken, sondern noch für Bedürfnisse, welche zu befriedigen Aufgabe der politischen Gemeinden oder andern Körperschaften sein würde. So z. B. liegt zur Zeit noch die Führung der Civilstandsregister den Pfarrämtern ob, die Kirche dient als Versammlungsort für Gemeindeversammlungen und Vereinigungen jeder Art, die Kirchenglocken und Uhren werden für Gemeindefwecke benutzt, der Kirchhof ist der Friedhof für Jedermann und so fort.

Diese nicht rein kirchlichen Funktionen der Anstalten und Einrichtungen der Kirchgemeinden sind zur Zeit von dieser noch nicht abgelöst, sie berühren auch noch den Dissidenten, der in der Kirchgemeinde wohnt, er kann sich ihnen nicht entziehen, weil die Kirchgemeinden auch räumlich das ganze Gebiet des Kantons einnehmen; die Kirchgemeinde leistet ihm auf diese Weise Dienste, die er, würde sie von dem richtigen Organen der politischen Gemeinde ausgehen, der letztern durch

Steuerbeiträge zu vergüten hätte; wenn ihm daher zugemuthet wird, diese Funktionen der Kirchengemeinde zu bezahlen, so ist auch von seinem Standpunkte aus diese Forderung eine berechnete, weil mit Rücksicht auf diese Funktionen die Kirchengemeinde zur Zeit noch als Stellvertreterin der politischen Gemeinde angesehen werden kann. Eine Lösung dieser Verhältnisse anders als auf dem Wege der Gesetzgebung ist aber nicht möglich, weil sie einfach noch in mittelbarer oder unmittelbarer Beziehung stehen zu den rein kirchlichen Funktionen der Kirchengemeinden, und weil sie im Laufe der Zeit und unter dem Einflusse der örtlichen Beziehungen sich vielfach verschieden gestaltet haben.

6. Bis jetzt gelten auch die Dissidenten als Angehörige der Kirchengemeinden, ihre Rechte waren die gleichen wie diejenigen der übrigen Angehörigen, aber ebenso auch die Leistungen; ihr Steuervermögen wurde herangezogen für kirchliche Bedürfnisse, mochten diese die gewöhnlichen oder außerordentlichen von der Kirchengemeindeversammlung beschlossen sein; zogen sie von einer Kirchengemeinde in die andere, so traten sie dort in die gleiche Stellung, in welcher sich auch die übrigen Angehörigen befanden, d. h. ihr Verhältniß zu der frühern Kirchengemeinde war gelöst, aber an dessen Stelle war das Verhältniß zu der neuen Kirchengemeinde getreten, es war also ein Prozeß, wie er auch jetzt noch unbestritten auf dem Boden der politischen- oder Schulgemeinden sich fortsetzt.

7. Wäre nun die Auffassung der Appellantinnen richtig, so würden mit einem Male die Beziehungen zu der Kirchengemeinde überhaupt aufhören, jede ökonomische Verpflichtung würde dahin fallen, auch wenn es sich nicht bloß um die laufenden Bedürfnisse handelte, sondern wenn Verhältnisse in Frage lägen, die sich vor dem Austritt entwickelt hätten und ihre bedeutende, namentlich ökonomische Wirkung noch in der Zukunft fortsetzen würden, wie z. B. bei Darlehen, die zur

Erstellung von Bauten gemacht worden wären, deren allmälige Tilgung durch Steuern bewerkstelligt werden müßte. Die Konsequenz dieser Anschauungsweise wäre die, daß, wenn Mehrere oder Viele ihren Austritt erklären und ihre Steuern der Kirchengemeinde entziehen würden, das Steuervermögen der Uebrigbleibenden nicht bloß die gewöhnlichen laufenden Bedürfnisse, sondern auch jene schwebenden Lasten der Kirchengemeinde zu tragen hätte und daß schließlich diese Wenigen wegen Ueberlastung ihres Steuervermögens ebenfalls genöthigt würden, ihren Austritt zu erklären und daß die Kirchengemeinde zu einer Schattenexistenz ohne jede ökonomische Grundlage herabsinken würde. Diese Anschauung führt also faktisch zur Auslösung der Kirchengemeinde, deren Existenz die Verfassung garantiert; die Verfassung kann also diese Konsequenz nicht wollen, sondern sie kann die Wirkungen jenes von den Appellantinnen angesprochenen Prinzipes nur in dem Umfange und Maße anerkennen, als es eben nicht zu jener Konsequenz führt; d. h. jener Verfassungsgrundsatz kann seine volle Wirkung erst dann entfalten, wenn die mögliche, aber schwierige Loslösung der sämtlichen Beziehungen der Dissidenten zur Landeskirche auf dem Wege der Weiterentwicklung der für diese Verhältnisse bestehenden Gesetzgebung stattgefunden haben wird, denn die in der Verfassung klar ausgesprochene Stellung des Staates zu den Kirchengemeinden schließt eine Interpretation des von den Appellantinnen angeführten Verfassungsgrundsatzes, die zur Auslösung der Kirchengemeinden führen würde, aus.

Demnach hat der Regierungsrath,  
nach Einsicht eines Antrages der Direktion der Justiz

gefunden:

Die Berufung der Beklagten sei unbegründet

und erkannt;

I. Die Beklagten sind zur Bezahlung der ihnen von der Kirchgemeinde Andelfingen auferlegten Kirchensteuer verpflichtet.

II. Tragen dieselben die Kosten, die letztinstanzlichen bestehend in 5 Frk. Staats-, 2 Frk. Kanzlei-, 2 Frk. Weibel-, nebst den Stempel- und Ausfertigungsgebühren.

III. Mittheilung an a. die Parteien, b. den Bezirksrath Andelfingen, c. die Direktion der Justiz.

Actum Zürich, den 24. Juni 1871.

**Im Namen des Regierungsrathes,**

Der Präsident:

**Sieber.**

Der zweite Staatschreiber:

**Bosshard.**

### III.

Ueber diese Entscheidung beschwerten sich die Dissidenten beim Bundesrathe, worauf sie von demselben den Bescheid erhielten, daß er zur Zeit nicht in der Lage sei, auf die Beschwerde einzutreten, es ihnen vielmehr überlassen müsse, „in erster Linie sich an den Kantonsrath von Zürich zu wenden, welchem die Oberaufsicht über die Regierung und die Handhabung der Kantonsverfassung zunächst zustehe“.

Gemäß dieser Weisung legte nun Hr. A. Härlin, Advokat in Zürich, mit Eingabe vom 11. Dezember v. J., Namens der Dissidenten, deren Beschwerde dem Kantonsrath vor.

Aus dieser Eingabe ist bezüglich der faktischen Verhältnisse, soweit dieselben nicht bereits in dem bisherigen mitgetheilt sind, nur bezüglich der Familie Sulzer noch Folgendes

hervorzuheben: Vom November 1857 bis Mai 1865 habe diese Familie in der französischen Schweiz gewohnt, sie sei also von Andelfingen abwesend gewesen, als am 1. Mai 1859 die Kirchturmbaute von der Gemeinde beschlossen worden; wäre sie aber auch anwesend gewesen, so hätte sie nach der Bestimmung des § 2 des Kirchengesetzes vom 25. Oktober 1831, als der reformirten Kirche nicht angehörig, dabei nicht mit-sprechen dürfen.

In rechtlicher Beziehung hält Herr Härlin der Motivirung des regierungsräthlichen Entscheides folgende Betrachtung entgegen:

1. Art. 63 enthalte eine Halbheit und einen Widerspruch in sich selber, nämlich den, daß er auf der einen Seite jeden Zwang in Glaubenssachen ausschließe und bestimme, daß die Landeskirche und die übrigen kirchlichen Genossenschaften ihre Kultusverhältnisse selbstständig ordnen, auf der andern Seite dann aber erkläre, daß der Staat im Allgemeinen die bisherigen Leistungen für kirchliche Bedürfnisse übernehme. Diese letztere Bestimmung enthalte offenbar eine Bevorzugung der Landeskirche, aber auch zugleich einen Zwang und ein Unrecht gegen die Dissidenten, indem diese, während sie für ihren eigenen Gottesdienst nicht unbedeutende Opfer bringen, zu Beiträgen zur Verherrlichung eines andern Kultus, den sie verwerfen, gezwungen werden.

Ob bei Gutheißung der Auffassung der Dissidenten die Kirchengemeinden im Kanton fortbestehen können oder nicht, könne ihnen — den Dissidenten — völlig gleichgültig sein, denn der Wirkungskreis dieser Gemeinde beziehe sich auf eine Kirche, mit welcher sie nichts zu schaffen haben.

2. Betreffend die befürchteten massenhaften Austritte aus der Landeskirche, ihr daheriges Zusammenbrechen und die Verluste ihrer Kreditoren, fragt Herr Härlin, ob eine Kirche werth sei, zu bestehen, für deren Erhaltung ihre Angehörigen

nicht einmal zeitweise das geringe Opfer von einigen Franken zu bringen im Stande seien. Er glaubt nicht, daß Diejenigen, welche bisher zur reformirten Kirche gehalten, wegen einer unbedeutenden Steuererleichterung aus derselben austreten und zu einer andern Glaubensgenossenschaft übertreten werden. Uebrigens haben die Dissidenten keinen Theil an den von den Kirchgemeinden kontrahirten Schulden, und sodann habe der Regierungsrath nicht für die Kreditoren der Kirchgemeinden, wohl aber für den Vollzug der Verfassung zu sorgen.

3. Daß die Führung der Civilstandsregister nicht längst anders geordnet worden, sei nicht Schuld der Dissidenten. Uebrigens tragen sie hiefür durch die Staatssteuer an die Besoldungen der Geistlichen der Landeskirche genügend bei. Anbelangend die Glocken, Kirchemuhren u. s. f., so können diese von den Dissidenten sehr wohl entbehrt werden, und es sei auch noch Niemanden eingefallen, dieselben zu andern als zu kirchlichen Zwecken anzuschaffen. Wolle einmal eine bürgerliche Gemeinde als solche Kirchen und Glocken zu politischen oder polizeilichen Zwecken anschaffen, dann werden vielleicht auch die Dissidenten dabei sein, bisher aber sei dieß nicht geschehen und daher seien sie berechtigt, ihre Beiträge zu verweigern.

Bezüglich der Kirchhöfe stehe nichts im Wege, daß der Staat oder jede Gemeinde für sich sofort die Bedingungen der Benutzung des Friedhofes statuiren und den Dissidenten auferlege, was sie für die Mitbenutzung zu vergüten haben.

4. Im Rekurse Elsener habe der Regierungsrath eine gerechte, einleuchtende und natürliche Entscheidung getroffen, und zwar auf Grundlage des Art. 63, der sich aber nicht bloß auf die katholische, sondern auch auf die reformirte Kirchengenossenschaft beziehe.

5. Endlich wird auf den Entwurf der neuen Bundesverfassung, wonach Niemand gehalten ist, für eigentliche Kul-

tuszwecke einer Konfession oder Religionsgenossenschaft, der er nicht angehört, Steuern zu bezahlen, sowie darauf hingewiesen, daß in neuester Zeit hervorragende zürcherische Geistliche (die Herren Antistes Finsler und Pfarrer Lang) die Befreiung der nicht zu derselben gehörenden von Kirchensteuern für ein Gebot der Gerechtigkeit erklärt haben.

Herr Härlin resümirte seine Eingabe in folgende zwei Sätze:

1. In der vielgenannten Entscheidung des Regierungsrathes vom 24. Juni 1871 liegt eine Verletzung des Art. 63 der zürcherischen Staatsverfassung vom 18. April 1869.

2. Gegen diese Verfassungsverletzung rufen die Beschwerdeführer gemäß Art. 31 Ziff. 4 derselben Verfassung den Schutz des Kantonsrathes an und beantragen, daß die genannte Regierungsentcheidung als verfassungswidrig aufgehoben und die Beschwerdeführer von Bezahlung der ihnen rechtswidrig angelegten Kirchensteuern und Kosten befreit werden.

#### IV.

Die Beschwerde der Dissidenten wurde vom Kantonsrathe an eine vom Bureau zu bestellende Kommission von 7 Mitgliedern zur Antragstellung überwiesen:

In der Kommission waltete Meinungsverschiedenheit darüber, ob Artikel 63 der Staatsverfassung lediglich den Grundsatz des Ausschlusses des Glaubens- und Gewissenszwanges oder auch die Konsequenzen dieses Grundsatzes in ökonomischer Beziehung (Befreiung von Kirchensteuern) ausspreche.

Die Mehrheit der Kommission sprach sich für die letztere Ansicht aus, und zwar gestützt auf folgende Betrachtungen:

1. Nach dem Wortlaut des Art. 63, der jeden Zwang

gegen Gemeinden, Genossenschaften und Einzelne in Glaubens- und Kultursachen ausschließt, sei unzweifelhaft der Zwang, an Kultusbedürfnisse einer Genossenschaft oder Kirchengemeinde, der man nicht angehöre, Steuern zu zahlen, mit inbegriffen, auch wenn diese Art des Zwanges nicht ausdrücklich angeführt sei.

2. Der Umstand, daß die Bestimmung des ersten Verfassungsentwurfes vom 3. Dezember 1868, wonach für die rein kirchlichen Bedürfnisse der Kirchengemeinden nur diejenigen Gemeindeangehörigen steuerpflichtig sein sollten, welche der betreffenden kirchlichen Genossenschaft angehören, in der ersten Berathung des Verfassungsrathes aufgenommen, in der zweiten dagegen fallen gelassen worden, könne an dieser Auslegung des Art. 63 nichts ändern, und zwar um so weniger, als nicht nachweisbar sei, daß das Motiv, aus welchem diese Bestimmung gestrichen worden, die Beibehaltung der Steuerpflicht der Dissidenten angestrebt habe, vielmehr sich aus dem Botum des Herrn Antistes Finsler, auf dessen Antrag diese Streichung erfolgt sei, auf die Richtigkeit dieser Interpretation der Mehrheit schließen lasse, indem Herr Finsler erklärt habe, er könne prinzipiell nicht viel gegen die Entlastung der Dissidenten einwenden, nur möchte er dieselben nicht durch eine besondere Bestimmung in der Verfassung förmlich aufstacheln, aus der Landeskirche zu treten.

3. Abgesehen von dieser dem Artikel selbst und seiner Entstehungsgeschichte entnommenen Interpretation sei in Fällen, wo eine Verfassungs- oder Gesetzesbestimmung mehr als Eine Auslegung zulasse, die liberale Auffassung angezeigt.

4. Auch der Regierungsrath habe durch seinen Rekursentscheid in Sachen Eisener die Richtigkeit der Auffassung der Dissidenten anerkannt und in der Angelegenheit der Letztern nur die Schwierigkeit der Ausführung dieser Auffassung betont.

Dieser Standpunkt sei nun aber ein unhaltbarer, denn

nach Art. 4 der Uebergangsbestimmungen müsse Art. 63 schon vor seiner Weiterentwicklung durch die Gesetzgebung zur Anwendung gebracht werden.

Die Befürchtung des Ruines der Kirchgemeinden in Folge massenhaften Austrittes von Dissidenten sei unbegründet. Die Möglichkeit von Austrittserklärungen aus der Landeskirche sei allerdings vorhanden; aber es seien diese Erklärungen nicht in großem Umfange wahrscheinlich. Vorerst müsse nämlich dieser Austritt vor der Verlegung einer Steuer erklärt werden, und es werde sich zu diesem, immerhin ernstern Schritte Niemand bloß wegen einer unbedeutenden Kirchensteuer entschließen. Sodann seien, wenn eine Kirchgemeinde Schulden habe, dieses nicht Schulden des Einzelnen, sondern der juristischen Person, und wenn heute ein Bürger aus einer Gemeinde wegziehe, woran ihn kein Gläubiger der letztern hindern könne, so sei er ja auch frei. Endlich könne die Regelung derjenigen Kosten, welche den Kirchgemeinden im Interesse sämtlicher Konfessionen ohne Unterschied erwachsen, in Zukunft auch auf anderem Wege, z. B. durch Beiträge der politischen Gemeinden, welche alsdann auch die Dissidenten treffen würden, bewerkstelligt werden.

5. Endlich enthalte auch der Entwurf einer neuen Bundesverfassung in Art. 48 die ausdrückliche Bestimmung, daß Niemand gehalten sei, Steuern zu bezahlen, welche für eigentliche Kultuszwecke einer Konfession oder Religionsgenossenschaft, der er nicht angehöre, auferlegt werden, — eine Bestimmung, welche auch im Geiste der Zeit liege und der Grundtendenz unserer Verfassung entspreche.

Die Minderheit der Kommission anerkannte zwar ebenfalls ganz entschieden, daß Befreiung der Dissidenten von Steuern für kirchliche Bedürfnisse der Kirchgemeinden eine durchaus zeitgemäße und nur billige Forderung ist, glaubte aber, es stehen einer Interpretation und unmittelbaren An-

wendung des Artikel 63 der Verfassung in diesem Sinne die Vorgänge bei Entstehung des bezeichneten Artikels entgegen. Sie stützte sich dagegen auf folgende Momente:

1. Nach den Berathungen im Verfassungsrathe und den verschiedenen Stadien, welche der Artikel 63 nach seinen gegenwärtigen Bestandtheilen durchlaufen, sowie nach dem Gange der Debatten und den gleichzeitigen Aeußerungen in der Presse könne nicht der mindeste Zweifel darüber walten, daß die Bestimmung: „Jeder Zwang gegen Gemeinden, Genossenschaften und Einzelne ist ausgeschlossen“ sich lediglich auf kirchlich-religiöse Akte, nicht aber auch auf Steuerfragen beziehe. Daß dieß der Sinn der Bestimmung sei, gehe insbesondere aus den Voten der Herren Dr. Wille, Regierungsrath Ziegler und Bleuler-Hausheer in der Sitzung des Verfassungsrathes vom 30. November 1868 hervor, wo namentlich letzteres Mitglied, ohne daß gegen seine Ansicht Widerspruch erhoben worden, es als selbstverständlich erklärt habe, daß hier nur von einem Zwange in kirchlich-religiösen Angelegenheiten die Rede sein könne.

2. Für dieselbe Auslegung spreche der bezeichnende Umstand, daß der bei der ersten Berathung der Verfassung in Art. 63 angenommene Zusatz: „Für die rein kirchlichen Bedürfnisse der Kirchgemeinden sind nur diejenigen Gemeindeangehörigen steuerpflichtig, welche der betreffenden kirchlichen Genossenschaft angehören“ in der zweiten Berathung auf den Antrag des Herrn Antistes Finsler wieder gestrichen worden. Nach der Stellung der Parteien und der Lage der Sache, wie sie damals bestanden, habe diese Streichung unzweifelhaft den Sinn gehabt, die Steuerpflicht aller Derjenigen, für einstweilen festzuhalten, welche nicht dem katholischen oder dem israelitischen Glaubensbekenntnisse angehören.

Von dieser Genesiß des Art 63 ausgehend, heißt es im betreffenden Berichte, kann die Minderheit der Commission

die Auslegung, welche die Beschwerdeführer demselben geben wollen, und die auch der Regierungsrath seinem Beschlusse vom 5. März 1870 in Sachen Elsener zu Grunde legte, in seinem Beschlusse vom 24. Juni 1871 aber durch anderweitige Betrachtungen ersetzte, nicht als die richtige anerkennen; so sehr sie die Wünschbarkeit einer solchen Interpretation nicht nur begreift, sondern auch selbst empfindet.

Gleichwohl hält sie beide Beschlüsse in ihrem Dispositiv für richtig, weil nach ihrer Ueberzeugung:

1. Der Fall Elsener mit oder ohne die neue Verfassung zu Gunsten des Rekurrenten hätte entschieden werden müssen, da die katholischen Genossenschaften in Bülach und Winterthur nicht wie die katholischen Gemeinden in Dietikon und Rheinau Kirchengemeinden im Sinne des Gemeindegesetzes sind, sondern nur im Sinne der §§ 6 und 7 des Gesetzes betreffend das katholische Kirchenwesen, da überdies in § 29 desselben Gesetzes ausdrücklich bestimmt wird, daß diese Gemeinden ihre Steuern nur von ihren Glaubensgenossen erheben können; und

2. Der Umstand, daß der Regierungsrath seinem Beschlusse vom 24. Juni 1871 nicht einfach die genetisch allein richtige und zulässige Interpretation des Art. 63 der Verfassung, sondern unhaltbare Gründe zur Unterlage gegeben hat, die Richtigkeit des mit jener Interpretation in Uebereinstimmung stehenden Dispositives des Beschlusses nicht beeinträchtigen kann.

Die Mehrheit der Commission stellt hienach folgenden Antrag:

Der Kantonsrath  
in Erwägung:

1. Daß nach Ziffer 4 der Uebergangsbestimmungen zu der Verfassung Art. 63 der letzteren zu denjenigen Verfassungs-

bestimmungen gehört, welche sofort und schon vor ihrer Weiterentwicklung durch die Gesetzgebung zur Anwendung kommen;

2. Daß Lemma 2 des Art. 63 jeden Zwang in Glaubens- und Kultus sachen gegen Gemeinden, Genossenschaften und Einzelne ausschließt, — als ein solcher Zwang aber die Forderung angesehen werden mußte, es solle Jemand an die Ausgaben für Kultuszwecke einer kirchlichen Genossenschaft, der er selbst nicht angehört, beisteuern;

3. Daß hienach die Dissidenten den Art. 63 nach seiner Intention unzweifelhaft richtig auslegen, indem sie die logische Consequenz seines Wortlautes aus demselben ziehen;

4. Daß auch die angefochtenen regierungsräthlichen Entscheidungen auf dieser Auslegung des Art. 63 basiren und nur die Opportunität ihrer Ausführung bestreiten, daß es aber unzulässig ist, wegen praktischer Schwierigkeiten, welche nach der Ansicht des Regierungsrathes die sofortige Ausführung dieses Artikels mit sich bringen würde, die Anwendung des letztern bis nach Erlaß eines sachbezüglichen Gesetzes zu verschieben, — übrigens diese Schwierigkeiten nicht so bedeutend sind, wie sie der Regierungsrath schildert;

5. Daß nichts desto weniger dem Gesuche der Dissidenten (Ziffer 2 des Resume ihres Anwalts) nicht etnsprochen werden kann, indem der Regierungsrath nach Art. 40 Ziff. 5 der Verfassung innerhalb seiner Kompetenz gehandelt hat und es dem Kantonsrath nicht zusteht, rechtskräftige Entscheidungen einer Verwaltungs- oder Justizbehörde aufzuheben;

6. Daß es aber, um Schwankungen in der Praxis zu vermeiden, als zweckmäßig erscheint, das in Frage liegende Verhältniß, namentlich auch mit Bezug auf die Form des Austrittes der Dissidenten aus der Landeskirche durch ein Gesetz zu reguliren:

beschließt

1. Ueber die Eingabe der Dissidenten wird im Sinne der Erwägungen zur Tagesordnung geschritten.

2. Der Regierungsrath wird eingeladen, dem Kantonsrathe mit möglichster Beförderung zu Regulirung der in Frage liegenden Angelegenheit einen Gesetzesentwurf zu hinterbringen.

Dagegen stellte die Minderheit, gestützt auf ihre oben angeführten Betrachtungen, zugleich aber von der Ueberzeugung durchdrungen, daß die Entlastung der Dissidenten von Steuern für kirchliche Zwecke der Kirchgemeinden eine Forderung der Gerechtigkeit und zeitgemäßer Gestaltung der Verhältnisse der Kirche zum Staate, wie der eigenen Entwicklung der protestantischen Kirche ist; daß ferner dieses Ziel am einfachsten durch eine auf dem Wege der Gesetzgebung zu bewirkende, erweiternde Interpretation des Art. 63 der Verfassung erreicht werden kann, folgenden Antrag:

Der Kantonsrath,

in Erwägung:

1. daß Art. 63 der Verfassung gemäß seiner Entschung in dem Sinne auszulegen ist, es beziehe sich der in Lemma 2 ausgesprochene Ausschluß von Zwang nur auf kirchlich-religiöse Akte, nicht aber auf die Befreiung von Steuern für Zwecke der Landeskirche;

2. daß somit von einer Verfassungsverletzung gegenüber den Beschwerdeführern nicht gesprochen werden kann;

3. daß hingegen eine erweiternde Interpretation des Art. 63, Lemma 2, im Sinne der Entlastung von Dissidenten von Steuern für kirchliche Bedürfnisse der Kirchgemeinden als einer zeitgemäßen Gestaltung der kirchlichen Verhältnisse und einer Forderung der Gerechtigkeit entsprechend in hohem Grade wünschbar erscheint;

4. daß eine solche Interpretation zu geben nur dem Gesetzgeber, d. h. dem Volke, zukommen kann und beförderliche

Anrufung desselben im Interesse einer ruhigen und richtigen Entwicklung der bezüglichen Verhältnisse liegt;

beschließt:

1. Ueber die Eingabe der Dissidenten, soweit dieselbe eine Beschwerde gegen den Regierungsrath wegen Verfassungsverletzung enthält, wird zur Tagesordnung geschritten.
2. Dagegen wird der Regierungsrath eingeladen, dem Kantonsrathe mit möglichster Beförderung zur Regulirung der in Frage liegenden Angelegenheit einen Gesetzentwurf im Sinne einer billigen Entlastung der Dissidenten zu hinterbringen.

Der Kantonsrath erhob am 23. April 1872 den Antrag der Commissionsmehrheit zum Beschlusse, indem er die von derselben beantragten Erwägungen um folgende vermehrte:

7. daß übrigens auf die Frage, ob nicht die vorliegenden Streitigkeiten nach § 2 litt. b des Gesetzes über die Streitigkeiten im Verwaltungsfache hätten als Rechtsfache behandelt werden sollen, nicht eingetreten werden kann, weil ein Kompetenzkonflikt nicht besteht.

## V.

Veranlaßt durch diesen Beschluß des Kantonsrathes reichte Herr Härlin Namens der Dissidenten dem Regierungsrathe ein Gesuch um Revision des regierungsräthlichen Beschlusses vom 24. Juni 1871 ein.

Bezüglich desselben faßte der hohe Regierungsrath am 2. November 1872 folgenden Beschluß:

In Sachen  
des Herrn A. Härlin Namens der Zürcher und Andelfinger

Dissidenten, betreffend Gesuch um Revision des regierungsräthlichen Beschlusses vom 24. Juni 1871,  
hat sich ergeben:

A. Unter Verweisung auf den Beschluß des Kantonsrathes vom 23. April d. J. und der denselben zu Grund gelegten Erwägungen verlangt Herr Härlin Revision der regierungsräthlichen Beschlüsse vom 24. Juni 1871, betreffend Auferlegung von Kirchengemeindesteuern, indem er bemerkt, er hätte nach dem Beschlusse des Kantonsrathes, durch welchen den Dissidenten Recht gegeben worden, an den Bundesrath gelangen können, der, nachdem der Kantonsrath gesprochen, sich kaum mehr für inkompetent erklären würde, einen materiellen Entscheid auszusprechen; er habe es aber vorgezogen, die Frage an der Hand des kantonsräthlichen Beschlusses noch einmal dem Regierungsrathe vorzulegen; er halte die Besprechung derselben für erschöpft und lasse sich daher nicht auf Wiederholungen ein; für das Gesuch spreche der Entscheid des Kantonsrathes, der Wortlaut, sowie der Sinn und Geist der Verfassung, Billigkeit und Gerechtigkeit, der Geist der Zeit u. Gegen das Gesuch sprechen nur Opportunitätsgründe entstammend allzu großer Aengstlichkeit für den Bestand der Kirchengemeinden.

B. Die Kirchenpflege Andelfingen, welcher das Gesuch auf besondern Wunsch zur Beantwortung mitgetheilt worden, beantwortet dasselbe im Wesentlichen mit Folgendem:

Durch das rechtskräftige Urtheil einer Gerichts- oder Administratiobehörde erwerbe die Partei ein Recht, das ihr nicht mehr willkürlich von der ertheilenden Behörde entzogen werden könne; eine Revision sei wesentlich nur unter der Voraussetzung möglich, daß ein Irrthum zum frühern Urtheil geführt habe; ein solcher liege aber hier nicht vor. Der Beschluß des Kantonsrathes weiche allerdings von der Auffassung des Regierungsrathes etwas ab; damit sei die Weglei-

tung gegeben für Abfassung eines künftigen, diese Verhältnisse beschlagenden Gesetzes; auf den Entscheid in der vorliegenden Steuerfrage habe derselbe keine Bedeutung; der Kantonsrath sei übrigens auch nicht der zuständige Interpret der Verfassung und es habe derselbe in seinem Beschlusse nichts gesagt, woraus die Revision des regierungsräthlichen Beschlusses im Sinne der Steuerbefreiung der Andelfinger Dissidenten folgern würde, er habe lediglich die Ansicht ausgesprochen, daß die Dissidenten vom Tage der Annahme der Verfassung an frei sein sollten von Steuern der Kirchgemeinden für rein kirchliche Zwecke; er habe aber zugleich anerkannt, daß die Auscheidung dessen, was Kultuszweck sei, erst noch durch ein bezügliches Gesetz geschehen müsse.

Nach dem regierungsräthlichen Entscheide selbst seien die von Andelfingen geforderten Steuern nicht für bloße Kultuszwecke erhoben worden. Die Steuerfrage für Andelfingen liege nicht ganz gleich wie diejenige für St. Peter in Bärlich, indem auf der einen Seite die Orgel und auf der andern Seite Kirchturm und Geläute nicht in gleicher Weise und in gleichem Maße als Kultuszwecke zu bezeichnen seien, jedenfalls können die Dissidenten nicht von allen und jeden Steuern, welche bisher unter dem Namen von Kirchensteuern bezogen werden, befreit werden.

Es kommt in Betracht:

1. Das Revisionsgesuch gründet sich im Wesentlichen auf den kantonsräthlichen Beschluß vom 23. April d. J. Dieser ging nun dahin, daß im Sinne der Erwägungen über die Eingabe der Dissidenten zur Tagesordnung geschritten werden solle. Die kantonsräthlichen Erwägungen, welche hier in Betracht kommen, sind folgende:

- a) Lemma 2 des Art. 63, der sofort zur Anwendung gekommen, schließe jeden Zwang in Glaubens- und Kultusfachen gegen Gemeinden, Genossenschaften und Ein-

zelne aus; als ein solcher Zwang müsse auch die Forderung angesehen werden, es solle Jemand an die Ausgaben für Kultuszwecke einer kirchlichen Genossenschaft, der er selbst nicht angehöre, beisteuern;

- b) Die Dissidenten legen diesen Art. 63 nach seiner Intention unzweifelhaft richtig aus, indem sie die logische Konsequenz seines Wortlautes aus demselben ziehen;
- c) Auch der angefochtene regierungsräthliche Entscheid basire auf dieser Auslegung des Art. 63 und bestreite nur die Opportunität ihrer Ausführung; es erscheine aber als unzulässig, wegen praktischer Schwierigkeiten, welche nach der Ansicht des Regierungsrathes die sofortige Ausführung dieses Artikels mit sich bringen würden, die Anwendung des letztern bis nach Erlaß eines sachbezüglichen Gesetzes zu verschieben, um so mehr, als die Schwierigkeiten nicht so bedeutend seien, als sie der Regierungsrath schildere.

2. Durch diese Erwägungen hat der Kantonsrath in seiner Mehrheit sich unzweifelhaft zu Gunsten der Auffassung der Dissidenten ausgesprochen, wenn er auch anerkannte, daß er formell nicht berechtigt sei, den Beschluß des Regierungsrathes aufzuheben und deswegen zur Tagesordnung schritt.

3. Wenn die Frage zu erörtern ist, ob Grund genug vorliege, auf das Revisionsgesuch einzutreten, so muß vor Allem daran festgehalten werden, daß der Umstand, daß in dieser Materie die Mehrheit des Kantonsrathes eine andere Ansicht ausgesprochen, als der Regierungsrath, an sich nicht zur Folge haben müßte, eine Revision zu begründen, da die Stellung des Regierungsrathes hier eine vollständig unabhängige ist und auch vom Kantonsrath als solche anerkannt wurde.

4. Prinzipiell läßt sich dagegen nichts einwenden, daß unter dem in Art. 63 der Verfassung verstandenen Zwang

gegen Gemeinden, Genossenschaften und Einzelne auch das verstanden sei, wenn sie angehalten werden wollten, an Ausgaben für Kultuszwecke anderer kirchlicher Genossenschaften beizusteuern; wenn dieser Zwang auch vorher geübt worden, so sollte er mit dem Tage des Inkrafttretens der Verfassung da, wo solche Ausgaben sich klar und bestimmt als spezielle Kultusausgaben einer kirchlichen Genossenschaft darstellen, aufhören. Es trifft dieß vor Allem Herstellung von Räumlichkeiten, die lediglich zu Kultuszwecken einer andern Genossenschaft, hier der evangelischen Landeskirche, zu dienen haben, sowie innere Einrichtungen solcher: Beheizungen, Herstellung von Mitteln zu Hebung des Cultus (Erbauung von Orgeln) u., für deren Benutzung von den außerhalb der Genossenschaft Stehenden weder ein Recht beansprucht noch faktisch ein Gebrauch gemacht wird. Es ist hier um so eher möglich eine Auscheidung zu treffen, als im vorliegenden Falle in der St. Petersburggemeinde und zwar seit Inkrafttreten der Verfassung die Ausgaben speziell budgetirt und dafür die Erhebung einer Steuer dekretirt wurde. Um in dieser Beziehung richtig vorgehen zu können, läßt sich auch im Allgemeinen die Zumuthung mit vollem Rechte gegenüber den Gemeinden machen, derartige Ausgaben gesondert zu halten und dafür besondere Steuern zu beziehen; es kann dieses durchgeführt werden, ohne daß ein Spezialgesetz dafür erlassen wird.

5. Dagegen läßt sich nicht bestreiten, daß nach unserer Gemeindeorganisation den Kirchgemeinden, abgesehen von der Besorgung des Armenwesens, Aufgaben zu erfüllen übertragen sind, die nicht als ledigliche Kultusangelegenheiten zu betrachten sind; so ist die Anlegung und Unterhaltung von Begräbnisplätzen nicht selbstverständlich Kultusangelegenheit, sondern es haben dieselben vor Allem auch sanitätspolizeiliche Bedeutung und können nur, soweit sie konfessionell ausgeschieden sind, den Konfessionen zu besonderer Benutzung und Besor-

gung — immerhin auch, dann unter staatlicher sanitätspolizistischer Aufsicht — überlassen werden.

Der Regierungsrath,  
nach Einsicht eines Antrages der Direktion des Innern,  
beschließt:

I. Es sei das Revisionsbegehren, soweit dasselbe sich nicht auf Steuerforderungen für Begräbnißplätze (s. Erwäg. 5) bezieht, begründet.

II. Tragen die Petenten die Ausfertigungs- und Stempelgebühren.

III. Mittheilung an Herrn Härlin in Zürich zu Händen der Zürcher und Andelfinger Dissidenten, an die Kirchenpflege St. Peter und Andelfingen.

Zürich, den 2. November 1872.

**Vor dem Regierungsrathe,**

Der Staatschreiber:

**Keller.**

Die Beschlüsse  
des  
hohen Regierungsrathes

betreffend

Kirchensteuer-Pflicht

von Dissidenten.



Andelfingen.

Druck von J. U. Akeret.

## § 63

### der zürcherischen Staatsverfassung

vom 18. April 1869.

---

Die Glaubens-, Kultus- und Lehrfreiheit ist gewährleistet. Die bürgerlichen Rechte und Pflichten sind unabhängig vom Glaubensbekenntnisse.

Jeder Zwang gegen Gemeinden, Genossenschaften und Einzelne ist ausgeschlossen.

Die evangelische Landeskirche und die übrigen kirchlichen Genossenschaften ordnen ihre Kultusverhältnisse selbstständig unter Oberaufsicht des Staates.

Die Organisation der erstern, mit Ausschluß jedes Gewissenszwanges, bestimmt das Gesetz.

Der Staat übernimmt im Allgemeinen die bisherigen Leistungen für kirchliche Bedürfnisse.

---

# I.

Am 1. Mai 1859 beschloß die Kirchengemeindeversammlung Andelfingen den Umbau des Kirchturms, welcher Beschluß im Weiteren zur Folge hatte: den Neubau des Kirchturms, die Anschaffung eines neuen Geläutes und einer Kirchturmuhre, die Verlängerung der Kirche und eine neue Bestuhlung. Die Anslagen für diese Bauten betragen 222947 Fr. 62 Rp., und es wurde die diesfällige Rechnung am 15. August 1865 von der Kirchengemeinde genehmigt. Behufs Amortisation dieser Schuld wurden vom Jahre 1860 an Steuern erhoben, welche vom Jahre 1860—1869 mit Ausnahme des Zeitraumes von 1862—1865, während welchen sich die Dissidenten (Frau Baron Sulzer-Wart und Genossen) nicht in Andelfingen aufhielten, auch von diesen bezahlt wurden. Am 22. Mai 1870 beschloß die Kirchengemeinde neuerdings eine Steuer von 4‰, deren Bezahlung aber von den Dissidenten verweigert wurde, indem sie geltend machten, sie seien schon im Jahre 1854 aus der Landeskirche ausgetreten, und durch Art. 63 der Verfassung vom 18. April 1869 sei jeder Zwang in Glaubenssachen gegen Gemeinden, Genossenschaften und Einzelne ausgeschlossen. Diese Verfassungsbestimmung sei gemäß Ziff. 4 der Uebergangsbestimmungen mit der Annahme der Verfassung durch das Volk in Kraft getreten und dadurch § 210 des Gemeindegesetzes bezüglich der Kirchensteuern sofort aufgehoben

worden. Die Dissidenten beriefen sich im Weiteren noch auf einen Refusalentscheid des Regierungsrathes vom 5. März 1870, durch welchen der Rekurrent, Joseph Elsener, von Rappersweil, wohnhaft in Außersihl, welcher seinen Austritt aus der katholischen Kirche erklärt hatte, mit der Begründung von der Bezahlung der Kirchensteuern befreit wurde, daß nach Art. 63 der Verfassung jeder Zwang in Glaubenssachen gegen Gemeinden, Genossenschaften und Einzelne ausgeschlossen sei und daß es einer kirchlichen Genossenschaft nicht zustehe einem Einzelnen gegenüber, der sich von ihr, gleichviel aus welcher Veranlassung, losgesagt, die Forderung zu stellen, daß er in ziviler Beziehung, d. h. hinsichtlich der Steuerpflicht, so lange ihr anzu gehören habe, bis er einer andern Glaubensgenossenschaft persönlich beigetreten sei.

Die Kirchenpflege Andelfingen anerkannte, daß die Beschwerdeführerinnen schon im Jahr 1854 ihren Austritt aus der Landeskirche förmlich erklärt haben, dagegen bestritt sie, daß Art. 63 der Verfassung auf die ökonomischen Verhältnisse sich beziehe; demnach bestehe § 210 des Gemeindegesetzes noch in Kraft und im Uebrigen werde die Steuer nicht für spezielle Kultuszwecke verlangt, da Kirchturm, Uhr und Geläute nicht ausschließlich diesen dienen.

Der Bezirksrath Andelfingen hieß durch Entscheid vom 4. März 1871 die Steuerforderung der Kirchenpflege gut, indem er den im Jahre 1854 erfolgten Austritt der Beschwerdeführerinnen aus der Landeskirche für unerheblich erklärte, da der frühern Verfassung und dem aus derselben hervorgegangenen Gemeindegesetz die Befreiung von der Steuerpflicht als Folge einer Aenderung im Glaubensbekenntnisse fremd gewesen sei.

Gegenüber der Auffassung des Art. 63 betreffend die Steuerpflicht, wie sie von den Beschwerdeführerinnen aufgestellt worden, verweist sodann der Bezirksrath auf die That-

sache, daß die Bestimmung des ersten Verfassungsentwurfes vom 3. Dezember 1868, wonach für die rein kirchlichen Bedürfnisse der Kirchengemeinden nur diejenigen Gemeindeangehörigen steuerpflichtig sein sollen, welche der betreffenden kirchlichen Genossenschaft angehören, in der vom Volke angenommenen Verfassung fehle. Endlich könne man nicht bestreiten, daß sowohl der Kirchthurm als auch das Geläute und die Uhr in vielfacher Beziehung gemeindlichen Zwecken dienen, wobei sich aber eine bestimmte Grenze nicht ziehen lasse.

Gegen diesen Entscheid appellirten die Dissidenten an den Regierungsrath.

## II.

Daraufhin fällt der hohe Regierungsrath unterm 24. Juni 1871 folgenden Bescheid:

In Sachen

der Frau Baron von Sulzer-Wart und der Fräulein Anna von Sulzer-Wart in Andelfingen, Beklagte und Appellantinnen

gegen

die Kirchengemeinde Andelfingen, vertreten durch ihre Kirchenpflege, Klägerin und Appellatin

betreffend Steuerpflicht

ergibt sich:

A—E. Siehe die faktischen Ergebnisse des erstinstanzlichen Urtheils.

F. Unterm 4. März d. J. hat der Bezirksrath Andelfingen erkannt:

1. Die Beklagten sind verpflichtet, die von der Kirchengemeinde

meinde Andelfingen pro 1870 beschlossene Kirchturm-  
bausteuer von 4 per mille zu bezahlen.

2. Tragen dieselben die Kosten.

3. Mittheilung, Eröffnung der Appellationsfrist.

G. Mit Eingabe vom 21. April haben die Beklagten gegen diesen Entscheid appellirt und zur Begründung der Appellation den Satz vorangestellt, daß nach der neuen Verfassung selbstverständlich Niemand mehr gezwungen werden könne, Steuern an eine kirchliche Genossenschaft zu bezahlen, die er nicht mehr anerkenne und mit der er nichts mehr zu schaffen habe. Nach Art. 63 Absatz 5 der Verfassung übernehme nämlich der Staat die bisherigen Leistungen für kirchliche Bedürfnisse der Landeskirche, während die andern religiösen Genossenschaften für ihre Bedürfnisse allein zu sorgen haben. Daß bei Beerdigungen die Gebäulichkeiten und Glocken der reformirten Kirche von andern religiösen Genossenschaften benutzt werden können, möge solchen genehm sein, die überhaupt noch eines Klerus bedürfen, aber sie, die Beklagten, werden ihrerseits von jenem Zugeständnisse keinen Gebrauch machen.

Es werde anerkannt, daß sie, die Beklagten, sich schon im Jahre 1854 von der zürcherischen Landeskirche getrennt haben und hiedurch haben sie gemäß § 2 des Kirchengesetzes als förmlich aus der Landeskirche Geschiedene das Recht verloren, in kirchlichen Versammlungen zu rathen, zu stimmen, zu wählen zc. Sodann seien sie schon seit dem Jahre 1857 abwesend gewesen und haben somit nicht wissen können, was die Kirchengemeinde Andelfingen am 1. Mai 1859 beschlossen habe; diese Versammlung habe also ohne ihre, der Beklagten, Mitwirkung eine Schuld kontrahirt.

Sodann spreche Art. 63 Absatz 3 der Verfassung nicht von „rein kirchlichen Bedürfnissen“, sondern von „Kultusverhältnissen.“ Zu diesen letztern gehören nothwendig Kirche, Kirchturm und Geläute, denn wenn diese auch noch andern

Zwecken dienen, so sei diese rein zufällig und noch Niemand habe für solche Nebenzwecke Kirchen, Kirchtürme oder Geläute angeschafft. Die Erstellung von Kirchen, Kanzel, Altar, Orgel und Kirchturm sei eine rein kirchliche Angelegenheit und da sie, die Beklagten, nicht der Kirchgemeinde Andelfingen angehören, welche diese Anschaffungen von sich aus und ohne ihr, der Beklagten, Zuthun beschlossen habe, so folge hieraus, da in Glaubenssachen jeder Zwang gegen dritte ausgeschlossen sei, daß sie, die Beklagten, nicht verpflichtet seien, an jene Anschaffungen Steuern zu bezahlen.

Es sei an der Zeit, daß der Regierungsrath den Anhängern der Landeskirche den Standpunkt klar mache, damit sie erkennen, daß sie gegenüber andern Religionsgenossen noch genug Vorrechte besitzen und daß die Zeit vorbei sei, wo diese andern Religionsgenossen den landeskirchlichen Tempel, Altäre und Kirchenstühle haben erstellen müssen. Der Staat habe keine Konfession, er sei weder katholisch noch reformirt; er habe also auch kein Recht und kein Interesse, irgend einen seiner Bürger zu zwingen, an eine Religionsgenossenschaft, der er nicht freiwillig beigetreten sei, Steuern zu bezahlen. Auch sie, die Beklagten, haben ihre religiöse Ueberzeugung, für welche sie nicht unbedeutende Opfer bringen, es sei ihnen aber noch nie eingefallen, hiefür die Geldbeutel der Landeskirchlichen in Anspruch zu nehmen, weshalb auch die letztern sie, die Beklagten, in Ruhe lassen mögen. Die Monopole der Landeskirche haben sich überlebt und es sei zu hoffen, daß die Regierung des Kantons Zürich dazu Hand bieten werde, verlebte Institute zu galvanisiren.

H. Namens der Kirchenpflege Andelfingen hat Herr Fürsprech Hasler in seiner Beantwortung der Appellation die zur Entscheidung kommende Rechtsfrage dahin formulirt:

Ist durch Art. 63 der neuen Verfassung, welcher gemäß Ziffer 4 der Uebergangsbestimmungen allerdings sofort und

von seiner Weiterentwicklung durch die Gesetzgebung in Kraft trat, dem § 210 des Gemeindegesetzes in dem Sinne und Umfange derogirt worden, daß die Beklagten unter Berufung auf ihren Austritt aus der Landeskirche sich kurzweg der in Frage liegenden Steuer entziehen können?

Herr Hasler verneint diese Frage aus folgenden Gründen:

1. Wenn auch die Bestimmung des Art. 63 der Verfassung betreffend den Ausschluß jeden Zwanges in Glaubenssachen sofort und vor ihrer Weiterentwicklung durch die Gesetzgebung in Kraft getreten sei und wenn auch in dieser Bestimmung rücksichtlich der Steuerpflicht der Sinn liegen sollte, daß Niemand dürfe gezwungen werden, an Ausgaben einer kirchlichen Genossenschaft, der er nicht angehören wolle, mitzutragen zu helfen, so könne doch rücksichtlich der Kirchensteuern der Landeskirche diese Steuerbefreiung darum sachnatürlich erst mit der Weiterentwicklung durch die Gesetzgebung festgestellt und eingeführt werden, weil zur Zeit die Verfolgung solcher öffentlicher Zwecke, die nicht kirchlicher resp. nicht rein kirchlicher Natur seien, noch in den Bereich der Landeskirche gehören, so daß nothwendig zuerst auf dem Wege der Gesetzgebung eine Bereinigung und Ausscheidung der eigentlichen Kultuszwecke der Landeskirche eintreten müsse, ehe die Verlegung der Kirchensteuern auf die der Landeskirche mit ihrem freien Willen Angehörigen eingeschränkt werden könne.

Herr Hasler begründet diesen Satz damit, daß aus der Inkräfttretung einer Verfassungsbestimmung nicht folge, daß sie auch auf das Unmögliche angewendet werden solle. Wenn vielmehr in einem einzelnen Zweige der Anwendung störende Hindernisse da seien, die vorerst weggeräumt werden müssen, so müsse auch in diesem einzelnen Zweige die Anwendung sistirt bleiben. Der Verfassungsartikel habe einen weitem und vielseitigen Inhalt; der Besteuerungspunkt sei nur ein Zweig dieses Inhaltes. Wenn dieser Zweig auch noch nicht

zur Anwendung gebracht werden könne, so dürfe man darum noch nicht sagen, es sei der Art. 63 nicht in Kraft gesetzt. Nun verfolge unsere Kirchgemeinde sehr verschiedene Staatszwecke, von denen ein großer Theil gar nicht oder weniger kirchlicher Natur sei (Begräbnißplatz, Glocken &c.). Die Ausgabe der Kirchgemeinde, die Kirchensteuer beziffere sich also durchaus nicht bloß aus den Ausgaben für Kultuszwecke der Landeskirche. Es ist daher auch keine Rede davon, daß der Gemeindesteuerpflichtige sich durch seinen bloßen Austritt aus der Landeskirche all den Ausgaben entziehen könne, die jetzt als Kirchensteuern verlegt werden. Die Ausscheidung nun der wirklichen Kultuszwecke, kirchlichen Ausgaben, resp. die Einschränkung der Landeskirche auf eine reine kirchliche Genossenschaft sei offenbar so wichtig und schwierig, daß sie nur auf dem Wege des Gesetzes geordnet werden könne, und bis zum Erlaß dieses Gesetzes sei daher die Kirchensteuer gemäß § 210 des Gemeindegesetzes zu verlegen.

2. Wenn aber auch richtig sein sollte, daß die Ziff. 4 der Uebergangsbestimmungen zu der Verfassung die sofortige Anwendung des Art. 63 auch rücksichtlich der Aufhebung des Steuerzwanges verlange, so sei damit die Steuerfrage schon in der Richtung noch nicht entschieden, als weiter in Frage komme, ob diese Aufhebung der Steuerpflicht auch Platz greife für die beim Inkrafttreten der neuen Verfassung bereits bestehenden, noch so außerordentlichen und großen Schulden einer Kirchgemeinde, und es kommen dabei so eigenthümliche rechtliche Verhältnisse in Betracht, daß die Frage wiederum richtigerweise nur durch die Gesetzgebung gelöst werde und daß daher bis zu dieser Weiterentwicklung durch ein Gesetz der § 210 des Gemeindegesetzes wenigstens mit Bezug auf die frühern Schulden der Kirchgemeinde zur Anwendung zu bringen ist. Mit Bezug hierauf findet Herr Hasler nach der privatrechtlichen Seite der Sache hin folgende Schwierigkeiten:

Nach den §§ 19, 26 und 42 des Privatgesetzbuches werde die Verfassung der staatlichen und kirchlichen Korporationen durch die Staatsverfassung und die organischen Gesetze bestimmt und geschehe die Auflösung oder Umgestaltung dieser Korporationen nach Maßgabe der organischen Gesetze. Seines Erachtens liege nun in dem Art. 63 der neuen Verfassung, wenn derselbe es jedem Gemeinseinwohner freistelle, durch eine Austrittserklärung sich steuerfrei zu machen, nichts geringers als die Auflösung der bisherigen staatlichen Korporation der Kirchengemeinde und was an die Stelle trete, sei nicht sowohl eine Umgestaltung als vielmehr das neue Gebilde einer Korporation. Die bisherige Kirchengemeinde habe aus allen Bürgern und Niedergelassenen der Gemeinde bestanden; auf dieser jeweilig gegebenen sichern Körperschaft haben die Schulden der Gemeinde, die durch die Kirchensteuer verlegt worden seien, geruht. Die neue Kirchengemeinde dagegen wäre ein Wesen, so unsicher und hinfällig in seiner Gestalt, wie in seiner Existenz; es bestünde lediglich aus denjenigen Menschen eines örtlichen Kreises, die nach ihrem freien Willen ihm angehören würden und nur auf so lange, als sie ihm angehören wollten.

Ein solch Gebilde sei gar keine eigentliche staatliche Korporation mehr; es sei nicht viel mehr als ein bloßer frommer Wunsch des Staates. Wenn nun die alte Kirchengemeinde wie im vorliegenden Falle einige hunderttausend Franken Schulden habe, so verstehe es sich doch nicht von selbst, daß diese Schulden einfach auf die neue Kirchengemeinde des Art. 63 der neuen Verfassung übergehen und daß sich in Folge dessen die Kreditoren der alten Kirchengemeinde diese neue Kirchengemeinde als ihren nunmehrigen Schuldner gefallen lassen müssen. Diese Kreditoren haben in der alten Kirchengemeinde, als dem zwangsweise fixirten Inbegriffe allen Steuerkapitals der Bürger und Niedergelassenen, jede wünschbare Garantie für ihre Guthaben gehabt und es liege daher nicht ohne Weiteres in

der Gewalt des Staates, diesen ihren Schuldner zu entreißen und ihnen an dessen Stelle eine Fiktion zu setzen, welcher nichts inne wohne, als Zufall und guter Wille. Der Staat könne diese Gewalt nicht in der Form ausüben, daß er dieselbe einfach als der Ausfluß des Art. 63 der neuen Verfassung, welcher jeden Zwang in kirchlichen Dingen ausschließe, erkläre; denn schon der § 42 des Privatgesetzbuches gebiete, daß diese wichtige Umgestaltung der staatlichen Korporation erst nach Maßgabe eines organischen Gesetzes erfolge, weshalb bis zum Erlasse dieses Gesetzes wenigstens die Schulden der alten Kirchgemeinde von ihr gemäß § 210 des Gemeindegesetzes zur Besteuerung verlegt werden müssen.

3. Glaubten aber, wieder eventuell, die Administrativbehörden, den Art. 63 der neuen Verfassung auch rücksichtlich der Steuerbefreiung für alle Fälle und sofort anwenden zu sollen, so wäre nun auch sofort die Hauptfrage zu lösen, was unter den kirchlichen und Kultuszwecken und Ausgaben der bisherigen Kirchgemeinde zu verstehen sei; mit Bezug auf welche Ausgabeposten der Kirchgemeinde also die Steuerbefreiung der Dissidenten eintrete. Wie schon oben unter 1 angeführt, könne darüber kein Zweifel herrschen, daß die Kirchgemeinde bis anhin eine Reihe von Zwecken verfolgt habe, die entweder gar nicht oder nur theilweise Kultuszwecke gewesen seien, sondern ganz oder theilweise unter die allgemeinen öffentlichen Ausgaben der staatlichen Gemeinde gehören, mit Bezug auf welche also jedenfalls der Art. 63 der neuen Verfassung eine Steuerbefreiung durch Lostrennung des Einzelnen von der Landeskirche nicht aussprechen wolle und könne.

In dem vorliegenden Falle nun werde die Steuer gefordert für eine Bauschuld, die sich aus Ausgaben beziffere, dem großen Haupttheile nach für die Kirchturmbaute, Uhr und Geläute, und zu einem kleinen Theile für Kirchenbaute,

(Bestuhlung). Das alles seien nun Ausgaben, die nicht eigentliche Kultuszwecke, sondern allgemein öffentliche der Gesamtheit der staatlichen Gemeinde zu gut kommende Zwecke zum Gegenstande haben. Von der Kirchenglocke, dem Geläute und dem durch Uhr und Geläute bedingten Kirchturm sollte das selbstverständlich sein. Aber auch die Kirche diene wenigstens vermischelt nicht nur dem Kultus der Landeskirche, sondern einer Reihe anderweitiger öffentlicher Zwecke, so z. B. als Abdankungslokalität für Gemeindeversammlungen und vielfach freiere, wenn auch nicht staatlich organisirte, so doch dem Willen der politischen Gemeinde anheimgegebene Zwecke, weshalb, wenn die Kirchen nicht vorhanden wären, sie durch andere Lokalitäten ersetzt werden müßten.

Hiebei kommt in Betracht:

1. Der Art. 63 der Verfassung, der den Grundsatz der Glaubens-, Kultus- und Lehrfreiheit ausspricht, und in diesen Dingen jeden Zwang gegen Gemein- und Genossenschaften und Einzelne ausschließt, ist nach Ziff. 4 der Uebergangsbestimmungen der Verfassung sofort in Kraft getreten. Es behaupten nun die Appellantinnen, die von der Kirchengemeinde Andelfingen, in welcher sie wohnen, zu Steuern für Anstalten und Bedürfnisse der Kirchengemeinde angehalten werden wollen, sie gehören der Landeskirche nicht mehr an und seien deshalb mit Rücksicht auf jene Verfassungsbestimmung auch nicht mehr pflichtig an die Ausgaben der Kirchengemeinde beizutragen; sie sagen damit, daß ihr Austritt aus der Landeskirche auch sofort eine Lösung ihrer frühern zu der Kirchengemeinde bestandenen Beziehungen überhaupt, namentlich aber der ökonomischen Beziehungen bewirkt habe, weil jede derartige Besteuerung gegen den Willen der Austretenden einen Zwang gegen dieselben enthalten würde, welchen die Verfassung ausschliesse.

2. Dieser von den Appellantinnen geöogene Schluß, dessen Folgerungen — wäre er richtig — selbstverständlich allen denjenigen zu gute kommen müßte, welche ihren Austritt aus der Landeskirche bereits erklärt haben, oder erklären wollen, wäre von so tief eingreifenden Wirkungen für die Öekonomie und Existen; der Kirchengemeinden, daß zunächst allgemein die Frage zu prüfen ist, ob überhaupt jene in Kraft getretene Verfassungsbestimmung, namentlich im Zusammenhang mit den übrigen das Kirchenwesen beschlagenden Bestimmungen der Verfassung ohne die Weiterentwicklung durch die betreffende Gesetzgebung jene umfassende Wirkung haben könne, die nun von den Appellantinnen in Anspruch genommen wird.

3. Durch den gleichen Art. 63 der Verfassung ist auch die Stellung des Staates zur Landeskirche, beziehungsweise zu den Kirchengemeinden grundsätzlich festgesetzt worden.

Die Kirchengemeinden werden auch fernerhin als staatliche Organe anerkannt und garantirt, und es übernimmt der Staat im Allgemeinen die bisherigen Leistungen für kirchliche Bedürfnisse. Diese Leistungen (kirchliche Behörden, Pfarrbesoldungen und Ruhegehälte, Unterhalt von Kirchen und Pfarrhäusern, sind nicht unbedeutend und müssen zu  $\frac{2}{3}$  durch Steuern aller Art aufgebracht werden; zu diesen Steuern werden aber auch die Dissidenten herangezogen, weil hier der Staat keinen Unterschied des religiösen Bekenntnisses kennt, noch kennen kann. Man kann nun sagen, daß der Staat selbst, soweit bei diesen Steuern die ökonomische Seite der Landeskirche in Frage kommt, dem von der Landeskirche abweichenden Glaubensbekenntniß einen Zwang auslegt, er thut dies aber wiederum deshalb, weil die Verfassung ihn zu den bisherigen Leistungen an das Kirchenwesen verpflichtet; damit hat aber gerade die Verfassung den Umfang der Wirkungen jenes von den Appellantinnen angerufenen Grundsatzes bestimmt, insoweit nämlich, als die Dissidenten als Staatsangehörige eben

durch den Staat noch zu der Landeskirche beziehungsweise ihrer Dekonomie in dem Verhältniß der Beitragspflicht stehen und zwar so, daß die Lösung dieses Verhältnisses auch durch den Austritt aus der Landeskirche nicht mehr ermöglicht wird.

4. Neben dem Staate haben nun die einzelnen Kirchgemeinden selbst die weiteren ökonomischen Leistungen an das Kirchenwesen zu bestreiten; können diese Leistungen nicht durch die Erträgnisse der Kirchengüter gedeckt werden, so müssen sie auf dem Wege des Steuerbezuges ihre Befriedigung suchen und es hätten bis jetzt unbestrittenermaßen auch die in der Kirchgemeinde wohnenden Dissidenten nach den im Gemeindegesetz enthaltenen Grundsätzen an die Bedürfnisse der Kirchgemeinde beisteuern müssen.

5. Die Anstalten und Einrichtungen der Kirchgemeinden wie sie sich historisch namentlich neben der Entwicklung und Einrichtungen der politischen Gemeinde gestaltet haben, dienen nicht sämmtlich und ausschließlich rein kirchlichen Zwecken, sondern noch für Bedürfnisse, welche zu befriedigen Aufgabe der politischen Gemeinden oder andern Körperschaften sein würde. So z. B. liegt zur Zeit noch die Führung der Civilstandsregister den Pfarrämtern ob, die Kirche dient als Versammlungsort für Gemeindeversammlungen und Vereinigungen jeder Art, die Kirchenglocken und Uhren werden für Gemeindefwecke benutzt, der Kirchhof ist der Friedhof für Jedermann und so fort.

Diese nicht rein kirchlichen Funktionen der Anstalten und Einrichtungen der Kirchgemeinden sind zur Zeit von dieser noch nicht abgelöst, sie berühren auch noch den Dissidenten, der in der Kirchgemeinde wohnt, er kann sich ihnen nicht entziehen, weil die Kirchgemeinden auch räumlich das ganze Gebiet des Kantons einnehmen; die Kirchgemeinde leistet ihm auf diese Weise Dienste, die er, würde sie von dem richtigen Organe der politischen Gemeinde ausgehen, der letztern durch

Steuerbeiträge zu vergüten hätte; wenn ihm daher zugemuthet wird, diese Funktionen der Kirchengemeinde zu bezahlen, so ist auch von seinem Standpunkte aus diese Forderung eine berechnete, weil mit Rücksicht auf diese Funktionen die Kirchengemeinde zur Zeit noch als Stellvertreterin der politischen Gemeinde angesehen werden kann. Eine Lösung dieser Verhältnisse anders als auf dem Wege der Gesetzgebung ist aber nicht möglich, weil sie einfach noch in mittelbarer oder unmittelbarer Beziehung stehen zu den rein kirchlichen Funktionen der Kirchengemeinden, und weil sie im Laufe der Zeit und unter dem Einflusse der örtlichen Beziehungen sich vielfach verschieden gestaltet haben.

6. Bis jetzt gelten auch die Dissidenten als Angehörige der Kirchengemeinden, ihre Rechte waren die gleichen wie diejenigen der übrigen Angehörigen, aber ebenso auch die Leistungen; ihr Steuervermögen wurde herangezogen für kirchliche Bedürfnisse, mochten diese die gewöhnlichen oder außerordentlichen von der Kirchengemeindeversammlung beschlossen sein; zogen sie von einer Kirchengemeinde in die andere, so traten sie dort in die gleiche Stellung, in welcher sich auch die übrigen Angehörigen befanden, d. h. ihr Verhältniß zu der frühern Kirchengemeinde war gelöst, aber an dessen Stelle war das Verhältniß zu der neuen Kirchengemeinde getreten, es war also ein Prozeß, wie er auch jetzt noch unbestritten auf dem Boden der politischen oder Schulgemeinden sich fortsetzt.

7. Wäre nun die Auffassung der Appellantinnen richtig, so würden mit einem Male die Beziehungen zu der Kirchengemeinde überhaupt aufhören, jede ökonomische Verpflichtung würde dahin fallen, auch wenn es sich nicht bloß um die laufenden Bedürfnisse handelte, sondern wenn Verhältnisse in Frage lägen, die sich vor dem Austritt entwickelt hätten und ihre bedeutende, namentlich ökonomische Wirkung noch in der Zukunft fortsetzen würden, wie z. B. bei Darlehen, die zur

Erstellung von Bauten gemacht worden wären, deren allmälige Tilgung durch Steuern bewerkstelligt werden müßte. Die Konsequenz dieser Anschauungsweise wäre die, daß, wenn Mehrere oder Viele ihren Austritt erklären und ihre Steuern der Kirchengemeinde entziehen würden, das Steuervermögen der Uebrigbleibenden nicht bloß die gewöhnlichen laufenden Bedürfnisse, sondern auch jene schwebenden Lasten der Kirchengemeinde zu tragen hätte und daß schließlich diese Wenigen wegen Ueberlastung ihres Steuervermögens ebenfalls genöthigt würden, ihren Austritt zu erklären und daß die Kirchengemeinde zu einer Schattenexistenz ohne jede ökonomische Grundlage herabsinken würde. Diese Anschauung führt also faktisch zur Auslösung der Kirchengemeinde, deren Existenz die Verfassung garantiert; die Verfassung kann also diese Konsequenz nicht wollen, sondern sie kann die Wirkungen jenes von den Appellantinnen angesprochenen Prinzipes nur in dem Umfange und Maße anerkennen, als es eben nicht zu jener Konsequenz führt; d. h. jener Verfassungsgrundsatz kann seine volle Wirkung erst dann entfalten, wenn die mögliche, aber schwierige Loslösung der sämtlichen Beziehungen der Dissidenten zur Landeskirche auf dem Wege der Weiterentwicklung der für diese Verhältnisse bestehenden Gesetzgebung stattgefunden haben wird, denn die in der Verfassung klar ausgesprochene Stellung des Staates zu den Kirchengemeinden schließt eine Interpretation des von den Appellantinnen angeführten Verfassungsgrundsatzes, die zur Auslösung der Kirchengemeinden führen würde, aus.

Demnach hat der Regierungsrath,  
nach Einsicht eines Antrages der Direktion der Justiz  
gefunden:

Die Berufung der Beklagten sei unbegründet  
und erkannt;

I. Die Beklagten sind zur Bezahlung der ihnen von der Kirchgemeinde Andelfingen auferlegten Kirchensteuer verpflichtet.

II. Tragen dieselben die Kosten, die letztinstanzlichen bestehend in 5 Frk. Staats-, 2 Frk. Kanzlei-, 2 Frk. Weibel-, nebst den Stempel- und Ausfertigungsgebühren.

III. Mittheilung an a. die Parteien, b. den Bezirksrath Andelfingen, c. die Direktion der Justiz.

Actum Zürich, den 24. Juni 1871.

**Im Namen des Regierungsrathes,**

Der Präsident:

**Sieber.**

Der zweite Staatschreiber:

**Boßhard.**

### III.

Ueber diese Entscheidung beschwerten sich die Dissidenten beim Bundesrath, worauf sie von demselben den Bescheid erhielten, daß er zur Zeit nicht in der Lage sei, auf die Beschwerde einzutreten, es ihnen vielmehr überlassen müsse, „in erster Linie sich an den Kantonsrath von Zürich zu wenden, welchem die Oberaufsicht über die Regierung und die Handhabung der Kantonsverfassung zunächst zustehe“.

Gemäß dieser Weisung legte nun Hr. A. Härlin, Advokat in Zürich, mit Eingabe vom 11. Dezember v. J., Namens der Dissidenten, deren Beschwerde dem Kantonsrath vor.

Aus dieser Eingabe ist bezüglich der faktischen Verhältnisse, soweit dieselben nicht bereits in dem bisherigen mitgetheilt sind, nur bezüglich der Familie Sulzer noch Folgendes

hervorzuheben: Vom November 1857 bis Mai 1865 habe diese Familie in der französischen Schweiz gewohnt, sie sei also von Andelfingen abwesend gewesen, als am 1. Mai 1859 die Kirchturmbaute von der Gemeinde beschlossen worden; wäre sie aber auch anwesend gewesen, so hätte sie nach der Bestimmung des § 2 des Kirchengesetzes vom 25. Oktober 1831, als der reformirten Kirche nicht angehörig, dabei nicht mit sprechen dürfen.

In rechtlicher Beziehung hält Herr Härlin der Motivirung des regierungsräthlichen Entscheides folgende Betrachtung entgegen:

1. Art. 63 enthalte eine Halbheit und einen Widerspruch in sich selber, nämlich den, daß er auf der einen Seite jeden Zwang in Glaubenssachen ausschließe und bestimme, daß die Landeskirche und die übrigen kirchlichen Genossenschaften ihre Kultusverhältnisse selbstständig ordnen, auf der andern Seite dann aber erkläre, daß der Staat im Allgemeinen die bisherigen Leistungen für kirchliche Bedürfnisse übernehme. Diese letztere Bestimmung enthalte offenbar eine Bevorzugung der Landeskirche, aber auch zugleich einen Zwang und ein Unrecht gegen die Dissidenten, indem diese, während sie für ihren eigenen Gottesdienst nicht unbedeutende Opfer bringen, zu Beiträgen zur Verherrlichung eines andern Kultus, den sie verwerfen, gezwungen werden.

Ob bei Guttheißung der Auffassung der Dissidenten die Kirchengemeinden im Kanton fortbestehen können oder nicht, könne ihnen — den Dissidenten — völlig gleichgültig sein, denn der Wirkungskreis dieser Gemeinde beziehe sich auf eine Kirche, mit welcher sie nichts zu schaffen haben.

2. Betreffend die befürchteten massenhaften Austritte aus der Landeskirche, ihr daheriges Zusammenbrechen und die Verluste ihrer Kreditoren, fragt Herr Härlin, ob eine Kirche werth sei, zu bestehen, für deren Erhaltung ihre Angehörigen

nicht einmal zeitweise das geringe Opfer von einigen Franken zu bringen im Stande seien. Er glaubt nicht, daß Diejenigen, welche bisher zur reformirten Kirche gehalten, wegen einer unbedeutenden Steuererleichterung aus derselben austreten und zu einer andern Glaubensgenossenschaft übertreten werden. Uebrigens haben die Dissidenten keinen Theil an den von den Kirchengemeinden kontrahirten Schulden, und sodann habe der Regierungsrath nicht für die Kreditoren der Kirchengemeinden, wohl aber für den Vollzug der Verfassung zu sorgen.

3. Daß die Führung der Civilstandsregister nicht längst anders geordnet worden, sei nicht Schuld der Dissidenten. Uebrigens tragen sie hiefür durch die Staatssteuer an die Befoldungen der Geistlichen der Landeskirche genügend bei. Unbelangend die Glocken, Kirchenguhren u. s. f., so können diese von den Dissidenten sehr wohl entbehrt werden, und es sei auch noch Niemanden eingefallen, dieselben zu ändern als zu kirchlichen Zwecken anzuschaffen. Wolle einmal eine bürgerliche Gemeinde als solche Kirchen und Glocken zu politischen oder polizeilichen Zwecken anschaffen, dann werden vielleicht auch die Dissidenten dabei sein, bisher aber sei dieß nicht geschehen und daher seien sie berechtigt, ihre Beiträge zu verweigern.

Bezüglich der Kirchhöfe stehe nichts im Wege, daß der Staat oder jede Gemeinde für sich sofort die Bedingungen der Benutzung des Friedhofes statuiren und den Dissidenten auferlege, was sie für die Mitbenutzung zu vergüten haben.

4. Im Rekurse Elzener habe der Regierungsrath eine gerechte, einleuchtende und natürliche Entscheidung getroffen, und zwar auf Grundlage des Art. 63, der sich aber nicht bloß auf die katholische, sondern auch auf die reformirte Kirchengenossenschaft beziehe.

5. Endlich wird auf den Entwurf der neuen Bundesverfassung, wonach Niemand gehalten ist, für eigentliche Kul-

tuzzwecke einer Konfession oder Religionsgenossenschaft, der er nicht angehört, Steuern zu bezahlen, sowie darauf hingewiesen, daß in neuester Zeit hervorragende zürcherische Geistliche (die Herren Antistes Finsler und Pfarrer Lang) die Befreiung der nicht zu derselben gehörenden von Kirchensteuern für ein Gebot der Gerechtigkeit erklärt haben.

Herr Härlin resümirte seine Eingabe in folgende zwei Sätze:

1. In der vielgenannten Entscheidung des Regierungsrathes vom 24. Juni 1871 liegt eine Verletzung des Art. 63 der zürcherischen Staatsverfassung vom 18. April 1869.

2. Gegen diese Verfassungsverletzung rufen die Beschwerdeführer gemäß Art. 31 Ziff. 4 derselben Verfassung den Schutz des Kantonsrathes an und beantragen, daß die genannte Regierungsentcheidung als verfassungswidrig aufgehoben und die Beschwerdeführer von Bezahlung der ihnen rechtswidrig angelegten Kirchensteuern und Kosten befreit werden.

#### IV.

Die Beschwerde der Dissidenten wurde vom Kantonsrathe an eine vom Bureau zu bestellende Kommission von 7 Mitgliedern zur Antragstellung überwiesen:

In der Kommission waltete Meinungsverschiedenheit darüber, ob Artikel 63 der Staatsverfassung lediglich den Grundsatz des Ausschlusses des Glaubens- und Gewissenszwanges oder auch die Konsequenzen dieses Grundsatzes in ökonomischer Beziehung (Befreiung von Kirchensteuern) ausspreche.

Die Mehrheit der Kommission sprach sich für die letztere Ansicht aus, und zwar gestützt auf folgende Betrachtungen:

1. Nach dem Wortlaut des Art. 63, der jeden Zwang

gegen Gemeinden, Genossenschaften und Einzelne in Glaubens- und Kultursachen ausschließt, sei unzweifelhaft der Zwang, an Kulturbedürfnisse einer Genossenschaft oder Kirchengemeinde, der man nicht angehöre, Steuern zu zahlen, mit inbegriffen, auch wenn diese Art des Zwanges nicht ausdrücklich angeführt sei.

2. Der Umstand, daß die Bestimmung des ersten Verfassungsentwurfes vom 3. Dezember 1868, wonach für die rein kirchlichen Bedürfnisse der Kirchengemeinden nur diejenigen Gemeindeangehörigen steuerpflichtig sein sollten, welche der betreffenden kirchlichen Genossenschaft angehören, in der ersten Berathung des Verfassungsrathes aufgenommen, in der zweiten dagegen fallen gelassen worden, könne an dieser Auslegung des Art. 63 nichts ändern, und zwar um so weniger, als nicht nachweisbar sei, daß das Motiv, aus welchem diese Bestimmung gestrichen worden, die Beibehaltung der Steuerpflicht der Dissidenten angestrebt habe, vielmehr sich aus dem *Botum* des Herrn Antistes Finsler, auf dessen Antrag diese Streichung erfolgt sei, auf die Richtigkeit dieser Interpretation der Mehrheit schließen lasse, indem Herr Finsler erklärt habe, er könne prinzipiell nicht viel gegen die Entlastung der Dissidenten einwenden, nur möchte er dieselben nicht durch eine besondere Bestimmung in der Verfassung förmlich aufstacheln, aus der Landeskirche zu treten.

3. Abgesehen von dieser dem Artikel selbst und seiner Entstehungsgeschichte entnommenen Interpretation sei in Fällen, wo eine Verfassungs- oder Gesetzesbestimmung mehr als Eine Auslegung zulasse, die liberale Auffassung angezeigt.

4. Auch der Regierungsrath habe durch seinen Refusalsentscheid in Sachen Elfener die Richtigkeit der Auffassung der Dissidenten anerkannt und in der Angelegenheit der Letztern nur die Schwierigkeit der Ausführung dieser Auffassung betont.

Dieser Standpunkt sei nun aber ein unhaltbarer, denn

nach Art. 4 der Uebergangsbestimmungen müsse Art. 63 schon vor seiner Weiterentwicklung durch die Gesetzgebung zur Anwendung gebracht werden.

Die Befürchtung des Ruines der Kirchgemeinden in Folge massenhaften Austrittes von Dissidenten sei unbegründet. Die Möglichkeit von Austrittserklärungen aus der Landeskirche sei allerdings vorhanden; aber es seien diese Erklärungen nicht in großem Umfange wahrscheinlich. Vorerst müsse nämlich dieser Austritt vor der Verlegung einer Steuer erklärt werden, und es werde sich zu diesem, immerhin ernstern Schritte Niemand bloß wegen einer unbedeutenden Kirchensteuer entschließen. Sodann seien, wenn eine Kirchgemeinde Schulden habe, dieses nicht Schulden des Einzelnen, sondern der juristischen Person, und wenn heute ein Bürger aus einer Gemeinde wegziehe, woran ihn kein Gläubiger der letztern hindern könne, so sei er ja auch frei. Endlich könne die Regelung derjenigen Kosten, welche den Kirchgemeinden im Interesse sämtlicher Konfessionen ohne Unterschied erwachsen, in Zukunft auch auf anderem Wege, z. B. durch Beiträge der politischen Gemeinden, welche alsdann auch die Dissidenten treffen würden, bewerkstelligt werden.

5. Endlich enthalte auch der Entwurf einer neuen Bundesverfassung in Art. 48 die ausdrückliche Bestimmung, daß Niemand gehalten sei, Steuern zu bezahlen, welche für eigentliche Kultuszwecke einer Konfession oder Religionsgenossenschaft, der er nicht angehöre, auferlegt werden, — eine Bestimmung, welche auch im Geiste der Zeit liege und der Grundtendenz unserer Verfassung entspreche.

Die Minderheit der Kommission anerkannte zwar ebenfalls ganz entschieden, daß Befreiung der Dissidenten von Steuern für kirchliche Bedürfnisse der Kirchgemeinden eine durchaus zeitgemäße und nur billige Forderung ist, glaubte aber, es stehen einer Interpretation und unmittelbaren An-

wendung des Artikel 63 der Verfassung in diesem Sinne die Vorgänge bei Entstehung des bezeichneten Artikels entgegen. Sie stützte sich dagegen auf folgende Momente:

1. Nach den Berathungen im Verfassungsrathe und den verschiedenen Stadien, welche der Artikel 63 nach seinen gegenwärtigen Bestandtheilen durchlaufen, sowie nach dem Gange der Debatten und den gleichzeitigen Aeußerungen in der Presse könne nicht der mindeste Zweifel darüber walten, daß die Bestimmung: „Jeder Zwang gegen Gemeinden, Genossenschaften und Einzelne ist ausgeschlossen“ sich lediglich auf kirchlich-religiöse Akte, nicht aber auch auf Steuerfragen beziehe. Daß dieß der Sinn der Bestimmung sei, gehe insbesondere aus den Voten der Herren Dr. Wille, Regierungsrath Ziegler und Bleuler-Hausheer in der Sitzung des Verfassungsrathes vom 30. November 1868 hervor, wo namentlich letzteres Mitglied, ohne daß gegen seine Ansicht Widerspruch erhoben worden, es als selbstverständlich erklärt habe, daß hier nur von einem Zwange in kirchlich-religiösen Angelegenheiten die Rede sein könne.

2. Für dieselbe Auslegung spreche der bezeichnende Umstand, daß der bei der ersten Berathung der Verfassung in Art. 63 angenommene Zusatz: „Für die rein kirchlichen Bedürfnisse der Kirchgemeinden sind nur diejenigen Gemeindeangehörigen steuerpflichtig, welche der betreffenden kirchlichen Genossenschaft angehören“ in der zweiten Berathung auf den Antrag des Herrn Antistes Finsler wieder gestrichen worden. Nach der Stellung der Parteien und der Lage der Sache, wie sie damals bestanden, habe diese Streichung unzweifelhaft den Sinn gehabt, die Steuerpflicht aller Derjenigen, für einstweilen festzuhalten, welche nicht dem katholischen oder dem israelitischen Glaubensbekenntnisse angehören.

Von dieser Genesis des Art 63 ausgehend, heißt es im betreffenden Berichte, kann die Minderheit der Commission

die Auslegung, welche die Beschwerdeführer demselben geben wollen, und die auch der Regierungsrath seinem Beschlusse vom 5. März 1870 in Sachen Elsener zu Grunde legte, in seinem Beschlusse vom 24. Juni 1871 aber durch anderweitige Betrachtungen ersetzte, nicht als die richtige anerkennen; so sehr sie die Wünschbarkeit einer solchen Interpretation nicht nur begreift, sondern auch selbst empfindet.

Gleichwohl hält sie beide Beschlüsse in ihrem Dispositiv für richtig, weil nach ihrer Ueberzeugung:

1. Der Fall Elsener mit oder ohne die neue Verfassung zu Gunsten des Rekurrenten hätte entschieden werden müssen, da die katholischen Genossenschaften in Bülach und Winterthur nicht wie die katholischen Gemeinden in Dietikon und Rheinau Kirchengemeinden im Sinne des Gemeindegesetzes sind, sondern nur im Sinne der §§ 6 und 7 des Gesetzes betreffend das katholische Kirchenwesen, da überdies in § 29 desselben Gesetzes ausdrücklich bestimmt wird, daß diese Gemeinden ihre Steuern nur von ihren Glaubensgenossen erheben können; und

2. Der Umstand, daß der Regierungsrath seinem Beschlusse vom 24. Juni 1871 nicht einfach die genetisch allein richtige und zulässige Interpretation des Art. 63 der Verfassung, sondern unhaltbare Gründe zur Unterlage gegeben hat, die Richtigkeit des mit jener Interpretation in Uebereinstimmung stehenden Dispositives des Beschlusses nicht beeinträchtigen kann.

Die Mehrheit der Commission stellt hienach folgenden Antrag:

Der Kantonsrath  
in Erwägung:

1. Daß nach Ziffer 4 der Uebergangsbestimmungen zu der Verfassung Art. 63 der letzteren zu denjenigen Verfassungs-

bestimmungen gehört, welche sofort und schon vor ihrer Weiterentwicklung durch die Gesetzgebung zur Anwendung kommen;

2. Daß Lemma 2 des Art. 63 jeden Zwang in Glaubens- und Kultus sachen gegen Gemeinden, Genossenschaften und Einzelne ausschließt, — als ein solcher Zwang aber die Förderung angesehen werden mußte, es solle Jemand an die Ausgaben für Kultuszwecke einer kirchlichen Genossenschaft, der er selbst nicht angehört, beisteuern;

3. Daß hienach die Dissidenten den Art. 63 nach seiner Intention unzweifelhaft richtig auslegen, indem sie die Logische Consequenz seines Wortlautes aus demselben ziehen;

4. Daß auch die angefochtenen regierungsrätlichen Entscheidungen auf dieser Auslegung des Art. 63 basiren und nur die Opportunität ihrer Ausführung bestreiten, daß es aber unzulässig ist, wegen praktischer Schwierigkeiten, welche nach der Ansicht des Regierungsrathes die sofortige Ausführung dieses Artikels mit sich bringen würde, die Anwendung des letztern bis nach Erlass eines sachbezüglichen Gesetzes zu verschieben, — übrigens diese Schwierigkeiten nicht so bedeutend sind, wie sie der Regierungsrath schildert;

5. Daß nichts desto weniger dem Gesuche der Dissidenten (Ziffer 2 des Resumé ihres Anwalts) nicht entsprochen werden kann, indem der Regierungsrath nach Art. 40 Ziff. 5 der Verfassung innerhalb seiner Kompetenz gehandelt hat und es dem Kantonsrath nicht zusteht, rechtskräftige Entscheidungen einer Verwaltungs- oder Justizbehörde aufzuheben;

6. Daß es aber, um Schwankungen in der Praxis zu vermeiden, als zweckmäßig erscheint, das in Frage liegende Verhältniß, namentlich auch mit Bezug auf die Form des Austrittes der Dissidenten aus der Landeskirche durch ein Gesetz zu reguliren:

beschließt

1. Ueber die Eingabe der Dissidenten wird im Sinne der Erwägungen zur Tagesordnung geschritten.

2. Der Regierungsrath wird eingeladen, dem Kantonsrathe mit möglichster Beförderung zu Regulirung der in Frage liegenden Angelegenheit einen Gesetzesentwurf zu hinterbringen.

Dagegen stellte die Minderheit, gestützt auf ihre oben angeführten Betrachtungen, zugleich aber von der Ueberzeugung durchdrungen, daß die Entlastung der Dissidenten von Steuern für kirchliche Zwecke der Kirchgemeinden eine Forderung der Gerechtigkeit und zeitgemäßer Gestaltung der Verhältnisse der Kirche zum Staate, wie der eigenen Entwicklung der protestantischen Kirche ist; daß ferner dieses Ziel am einfachsten durch eine auf dem Wege der Gesetzgebung zu bewirkende, erweiternde Interpretation des Art. 63 der Verfassung erreicht werden kann, folgenden Antrag:

Der Kantonsrath,

in Erwägung:

1. daß Art. 63 der Verfassung gemäß seiner Entstehung in dem Sinne auszulegen ist, es beziehe sich der in Lemma 2 ausgesprochene Ausschluß von Zwang nur auf kirchlich-religiöse Akte, nicht aber auf die Befreiung von Steuern für Zwecke der Landeskirche;

2. daß somit von einer Verfassungsverletzung gegenüber den Beschwerdeführern nicht gesprochen werden kann;

3. daß hingegen eine erweiternde Interpretation des Art. 63, Lemma 2, im Sinne der Entlastung von Dissidenten von Steuern für kirchliche Bedürfnisse der Kirchgemeinden als einer zeitgemäßen Gestaltung der kirchlichen Verhältnisse und einer Forderung der Gerechtigkeit entsprechend in hohem Grade wünschbar erscheint;

4. daß eine solche Interpretation zu geben nur dem Gesetzgeber, d. h. dem Volke, zukommen kann und beförderliche

Anrufung desselben im Interesse einer ruhigen und richtigen Entwicklung der bezüglichen Verhältnisse liegt;

beschließt:

1. Ueber die Eingabe der Dissidenten, soweit dieselbe eine Beschwerde gegen den Regierungsrath wegen Verfassungsverletzung enthält, wird zur Tagesordnung geschritten.
2. Dagegen wird der Regierungsrath eingeladen, dem Kantonsrathe mit möglichster Beförderung zur Regulirung der in Frage liegenden Angelegenheit einen Gesetzesentwurf im Sinne einer billigen Entlastung der Dissidenten zu hinterbringen.

Der Kantonsrath erhob am 23. April 1872 den Antrag der Commissionmehrheit zum Beschlusse, indem er die von derselben beantragten Erwägungen um folgende vermehrte:

7. daß übrigens auf die Frage, ob nicht die vorliegenden Streitigkeiten nach § 2 litt. b des Gesetzes über die Streitigkeiten im Verwaltungsfache hätten als Rechtsache behandelt werden sollen, nicht eingetreten werden kann, weil ein Kompetenzkonflikt nicht besteht.

## V.

Veranlaßt durch diesen Beschluß des Kantonsrathes reichte Herr Härlin Namens der Dissidenten dem Regierungsrathe ein Gesuch um Revision des regierungsräthlichen Beschlusses vom 24. Juni 1871 ein.

Bezüglich desselben faßte der hohe Regierungsrath am 2. November 1872 folgenden Beschluß:

In Sachen  
des Herrn A. Härlin Namens der Zürcher und Andelfinger

Dissidenten, betreffend Gesuch um Revision des regierungsräthlichen Beschlusses vom 24. Juni 1871,  
hat sich ergeben:

A. Unter Verweisung auf den Beschluß des Kantonsrathes vom 23. April d. J. und der denselben zu Grund gelegten Erwägungen verlangt Herr Härlin Revision der regierungsräthlichen Beschlüsse vom 24. Juni 1871, betreffend Auserlegung von Kirchgemeindesteuern, indem er bemerkt, er hätte nach dem Beschlusse des Kantonsrathes, durch welchen den Dissidenten Recht gegeben worden, an den Bundesrath gelangen können, der, nachdem der Kantonsrath gesprochen, sich kaum mehr für inkompetent erklären würde, einen materiellen Entscheid auszusprechen; er habe es aber vorgezogen, die Frage an der Hand des kantonsräthlichen Beschlusses noch einmal dem Regierungsrathe vorzulegen; er halte die Besprechung derselben für erschöpft und lasse sich daher nicht auf Wiederholungen ein; für das Gesuch spreche der Entscheid des Kantonsrathes, der Wortlaut, sowie der Sinn und Geist der Verfassung, Billigkeit und Gerechtigkeit, der Geist der Zeit u. Gegen das Gesuch sprechen nur Opportunitätsgründe entstammend allzu großer Aengstlichkeit für den Bestand der Kirchgemeinden.

B. Die Kirchenpflege Andelfingen, welcher das Gesuch auf besondern Wunsch zur Beantwortung mitgetheilt worden, beantwortet dasselbe im Wesentlichen mit Folgendem:

Durch das rechtskräftige Urtheil einer Gerichts- oder Administrativbehörde erwerbe die Partei ein Recht, das ihr nicht mehr willkürlich von der ertheilenden Behörde entzogen werden könne; eine Revision sei wesentlich nur unter der Voraussetzung möglich, daß ein Irrthum zum frühern Urtheil geführt habe; ein solcher liege aber hier nicht vor. Der Beschluß des Kantonsrathes weiche allerdings von der Auffassung des Regierungsrathes etwas ab; damit sei die Weglei-

tung gegeben für Abfassung eines künftigen, diese Verhältnisse beschlagenden Gesetzes; auf den Entscheid in der vorliegenden Steuerfrage habe derselbe keine Bedeutung; der Kantonsrath sei übrigens auch nicht der zuständige Interpret der Verfassung und es habe derselbe in seinem Beschlusse nichts gesagt, woraus die Revision des regierungsräthlichen Beschlusses im Sinne der Steuerbefreiung der Andelfinger Dissidenten folgern würde, er habe lediglich die Ansicht ausgesprochen, daß die Dissidenten vom Tage der Annahme der Verfassung an frei sein sollten von Steuern der Kirchgemeinden für rein kirchliche Zwecke; er habe aber zugleich anerkannt, daß die Ausscheidung dessen, was Kultuszweck sei, erst noch durch ein bezügliches Gesetz geschehen müsse.

Nach dem regierungsräthlichen Entscheide selbst seien die von Andelfingen geforderten Steuern nicht für bloße Kultuszwecke erhoben worden. Die Steuerfrage für Andelfingen liege nicht ganz gleich wie diejenige für St. Peter in Zürich, indem auf der einen Seite die Orgel und auf der andern Seite Kirchthurm und Geläute nicht in gleicher Weise und in gleichem Maße als Kultuszwecke zu bezeichnen seien, jedenfalls können die Dissidenten nicht von allen und jeden Steuern, welche bisher unter dem Namen von Kirchensteuern bezogen werden, befreit werden.

Es kommt in Betracht:

1. Das Revisionsgesuch gründet sich im Wesentlichen auf den kantonsräthlichen Beschluß vom 23. April d. J. Dieser ging nun dahin, daß im Sinne der Erwägungen über die Eingabe der Dissidenten zur Tagesordnung geschritten werden solle. Die kantonsräthlichen Erwägungen, welche hier in Betracht kommen, sind folgende:

- a) Lemma 2 des Art. 63, der sofort zur Anwendung gekommen, schließe jeden Zwang in Glaubens- und Kultuszachen gegen Gemeinden, Genossenschaften und Ein-

zelne aus; als ein solcher Zwang müsse auch die Forderung angesehen werden, es solle Jemand an die Ausgaben für Kultuszwecke einer kirchlichen Genossenschaft, der er selbst nicht angehöre, beisteuern;

- b) Die Dissidenten legen diesen Art. 63 nach seiner Intention unzweifelhaft richtig aus, indem sie die logische Konsequenz seines Wortlautes aus demselben ziehen;
- c) Auch der angefochtene regierungsräthliche Entscheid basire auf dieser Auslegung des Art. 63 und bestreite nur die Opportunität ihrer Ausführung; es erscheine aber als unzulässig, wegen praktischer Schwierigkeiten, welche nach der Ansicht des Regierungsrathes die sofortige Ausführung dieses Artikels mit sich bringen würden, die Anwendung des letztern bis nach Erlaß eines sachbezüglichen Gesetzes zu verschieben, um so mehr, als die Schwierigkeiten nicht so bedeutend seien, als sie der Regierungsrath schildere.

2. Durch diese Erwägungen hat der Kantonsrath in seiner Mehrheit sich unzweifelhaft zu Gunsten der Auffassung der Dissidenten ausgesprochen, wenn er auch anerkannte, daß er formell nicht berechtigt sei, den Beschluß des Regierungsrathes aufzuheben und deßwegen zur Tagesordnung schritt.

3. Wenn die Frage zu erörtern ist, ob Grund genug vorliege, auf das Revisionsgesuch einzutreten, so muß vor Allem daran festgehalten werden, daß der Umstand, daß in dieser Materie die Mehrheit des Kantonsrathes eine andere Ansicht ausgesprochen, als der Regierungsrath, an sich nicht zur Folge haben müßte, eine Revision zu begründen, da die Stellung des Regierungsrathes hier eine vollständig unabhängige ist und auch vom Kantonsrathe als solche anerkannt wurde.

4. Prinzipiell läßt sich dagegen nichts einwenden, daß unter dem in Art. 63 der Verfassung verstandenen Zwang

gegen Gemeinden, Genossenschaften und Einzelne auch das verstanden sei, wenn sie angehalten werden wollten, an Ausgaben für Kultuszwecke anderer kirchlicher Genossenschaften beizusteuern; wenn dieser Zwang auch vorher geübt worden, so sollte er mit dem Tage des Inkrafttretens der Verfassung da, wo solche Ausgaben sich klar und bestimmt als spezielle Kultusausgaben einer kirchlichen Genossenschaft darstellen, aufhören. Es trifft dieß vor Allem Herstellung von Räumlichkeiten, die lediglich zu Kultuszwecken einer andern Genossenschaft, hier der evangelischen Landeskirche, zu dienen haben, sowie innere Einrichtungen solcher: Beheizungen, Herstellung von Mitteln zu Hebung des Cultus (Erbauung von Orgeln) u., für deren Benutzung von den außerhalb der Genossenschaft Stehenden weder ein Recht beansprucht noch faktisch ein Gebrauch gemacht wird. Es ist hier um so eher möglich eine Auscheidung zu treffen, als im vorliegenden Falle in der St. Petersgemeinde und zwar seit Inkrafttreten der Verfassung die Ausgaben speziell budgetirt und dafür die Erhebung einer Steuer dekretirt wurde. Um in dieser Beziehung richtig vorgehen zu können, läßt sich auch im Allgemeinen die Zumuthung mit vollem Rechte gegenüber den Gemeinden machen, derartige Ausgaben gesondert zu halten und dafür besondere Steuern zu beziehen; es kann dieses durchgeführt werden, ohne daß ein Spezialgesetz dafür erlassen wird.

5. Dagegen läßt sich nicht bestreiten, daß nach unserer Gemeindeorganisation den Kirchengemeinden, abgesehen von der Besorgung des Armenwesens, Aufgaben zu erfüllen übertragen sind, die nicht als ledigliche Kultusangelegenheiten zu betrachten sind; so ist die Anlegung und Unterhaltung von Begräbnißplätzen nicht selbstverständlich Kultusangelegenheit, sondern es haben dieselben vor Allem auch sanitätspolizeiliche Bedeutung und können nur, soweit sie konfessionell ausgeschieden sind, den Konfessionen zu besonderer Benutzung und Besor-

gung — immerhin auch dann unter staatlicher sanitätspolizeilicher Aufsicht — überlassen werden.

Der Regierungsrath,  
nach Einsicht eines Antrages der Direktion des Innern,  
beschließt:

I. Es sei das Revisionsbegehren, soweit dasselbe sich nicht auf Steuerforderungen für Begräbnißplätze (s. Erwäg. 5) bezieht, begründet.

II. Tragen die Petenten die Ausfertigungs- und Stempelgebühren.

III. Mittheilung an Herrn Härlin in Zürich zu Händen der Zürcher und Andelfinger Dissidenten, an die Kirchenpflege St. Peter und Andelfingen.

Zürich, den 2. November 1872.

**Vor dem Regierungsrathe,**

Der Staatschreiber:

**Keller.**